

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 405 Projekt „Juniorwahl“ zur NRW-Landtagswahl 2017
- 406 Pressemitteilung: Fortschritte bei NRW-Verfassung nicht gefährden
- 407 Änderung der Landeswahlordnung NRW
- 408 NRW-Landtag beschließt Sperrklausel für Kommunalwahl
- 409 Beförderung von Blut, Blutprodukten und Organen
- 410 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ratswahl der Stadt Alsdorf
- 411 Vertretung kommunaler Interessen im Rettungsdienst
- 412 Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“
- 413 Pressemitteilung: Moderate Sperrklausel für Räte in NRW
- 414 Pressemitteilung: Erneuter Hilferuf an den Bund und die Länder
- 415 Bundeskabinett einigt sich auf Integrationsgesetz
- 416 Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder
- 417 Planungsstand Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende
- 418 Veranstaltung „Kommunale Koordination in der Flüchtlingshilfe“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 419 136 Mrd. Euro Investitionsrückstand bundesweit 2015
- 420 Realsteuerhebesätze 2015 bundesweit jetzt online
- 421 Pressemitteilung: Keine Trendwende bei Kommunal финанzen
- 422 Workshop zu Rechenmodell Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- 423 Umbau mit Mitteln der Schul- und Bildungspauschale
- 424 VKU-Innovationspreis 2017
- 425 470 Mio. Euro der Sparkassen bundesweit 2015 für das Gemeinwohl
- 426 Jahresabschluss 2014 der Stadtparkasse Düsseldorf aufgehoben
- 427 Energetische Sanierung durch Neubau zur Umsetzung des KInVFG

- 428 Finanzministerkonferenz zur Reform der Grundsteuer
- 429 13. Sitzung des Stabilitätsrates am 8. Juni 2016
- 430 Pressemitteilung: Grundsteuer-Reform endlich abschließen
- 431 Pressemitteilung: Schutz der kommunalen Finanzausstattung
- 432 Fortsetzung des Bürgerdialogs Stromnetz 2016
- 433 VerfGH Koblenz zum Stationierungsansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz

Schule, Kultur und Sport

- 434 Messe zum Schulbau in Köln
- 435 Broschüre zum kommunalen Datenmanagement
- 436 Förderprogramm „Wir bilden Deutsch=Land“
- 437 Gesamtkonzept zur Entwicklung von Bibliotheken

Datenverarbeitung und Internet

- 438 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft
- 439 Studie zu Big Data in der öffentlichen Verwaltung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 440 Demografiekongress am 01./02.09.2016 in Berlin
- 441 Statistik der Kinderbetreuung bundesweit 2015
- 442 EuGH zu Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Kindergeld
- 443 Deutscher Alterssurvey 2014 veröffentlicht
- 444 OVG NRW zu Kita-Beiträgen für jüngere Geschwister von Vorschulkindern
- 445 StGB NRW-Ausschuss zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen

Wirtschaft und Verkehr

- 446 Modernisierungsprogramm für kleine Bahnstationen
- 447 Förderung der Elektromobilität
- 448 E-Mobilität im Steuerrecht
- 449 Einigung auf Bundesebene über Fortzahlung der Regionalisierungsmittel
- 450 Fahrradportal in neuer Optik
- 451 Gutachten zu Auswirkungen von Tempo 30
- 452 Mobile Sichtschutzwände bei Unfällen positiv
- 453 Gründerpreis NRW 2016 ausgelobt
- 454 Deutscher Mobilitätspreis
- 455 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Bauen und Vergabe

- 456 EuGH zu Anforderungen an vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren
- 457 Initiative „StadtUmland.NRW“ für mehr Kooperation
- 458 Einreichen von Anträgen bei Initiative StadtUmland.NRW
- 459 VDW-Leitfaden zur Flüchtlingsunterbringung
- 460 Studie zu Windenergienutzung im Wald
- 461 Bereitstellung kommunaler Flächen zur Windenergienutzung
- 462 Workshop „Smart Cities“
- 463 Rechtsprechung zum Thema Windenergie
- 464 Vorlagebeschluss zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW aufgehoben
- 465 Informationsveranstaltungen zum Bauen mit Holz
- 466 KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“
- 467 Online-Portal BORISplus.NRW überarbeitet
- 468 Leitfaden „Kommunale Handlungskonzepte Wohnen“
- 469 Rege Beteiligung am Tag der Städtebauförderung

- 470 Umfrage zu Klimaschutz, erneuerbaren Energien und Klimaanpassung
- 471 Werkzeuge für Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel
- 472 Pressemitteilung: Bessere Bedingungen beim Wohnungsbau nötig

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 473 Neue Version des Online-Leitfadens „Klimalotse“
- 474 Qualität der Badegewässer 2015 in Deutschland
- 475 Deutscher Lokaler Nachhaltigkeitspreis „ZeitzeicheN“
- 476 Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal
- 477 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Ablagerung von Bauaushub
- 478 8.279 kommunale Klimaprojekte bundesweit gefördert
- 479 Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes
- 480 Europäischer Gerichtshof zur Aufhebung der Präklusionswirkung
- 481 Landgericht Saarbrücken zu Schäden durch Baumwurzeln

Recht und Verfassung

405 Projekt „Juniorwahl“ zur NRW-Landtagswahl 2017

Seit 1999 führt der gemeinnützige und überparteiliche Verein Kumulus e. V. bundesweit die Juniorwahl als Projekt zur politischen Bildung durch. Auch zur NRW-Landtagswahl 2017 möchte der Verein an den Schulen in NRW sein Programm durchführen.

Der Verein erläutert, dass die Juniorwahl keine bloße Wahl darstellt, sondern als länger angelegtes Projekt zur politischen Bildung konzipiert ist. Dabei stehen zunächst die Themen Demokratie und Wahlen auf dem Stundenplan. Abschließend findet in der Woche vor dem Wahlsonntag der Wahlakt in den Schulen statt. Durch dieses Vorgehen soll das Interesse für Politik bei Schülerinnen und Schülern nachhaltig gesteigert werden.

Derzeit befindet sich der Veranstalter Kumulus e.V. in Gesprächen mit dem Landtag NRW, um für eine Finanzierung des Projekts zu werben, damit die Schulen daran kostenlos teilnehmen können. Weitere Informationen sind im Internet unter www.juniorwahl.de abrufbar.

Az.: 10.1.2-001/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

406 Pressemitteilung: Fortschritte bei NRW-Verfassung nicht gefährden

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die NRW-Verfassungskommission und die Landtagsfraktionen ein-

dringlich auf, durch Auseinandersetzungen um die Änderung des Wahlalters bei Landtagswahlen Fortschritte in der Verfassung zugunsten der Kommunen nicht zu gefährden.

„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben an die Verfassungskommission und ihre abschließenden Ergebnisse, die am Montag erreicht werden sollen, große Erwartungen geknüpft. Städte, Kreise und Gemeinden benötigen dringend eine sichere Finanzausstattung. Deshalb müssen die Kommunen bei der Umsetzung der Schuldenbremse ebenso vor zusätzlichen Kosten geschützt werden wie bei neuen Aufgaben, die der Bund beschließt und die von den Kommunen ausgeführt werden sollen. Fortschritte zugunsten der Kommunen in der Verfassungskommission dürfen nicht gekoppelt werden an das Wie eines künftigen Landeswahlrechts. Die Kommunen dürfen am Ende nicht mit leeren Händen dastehen“, fordert die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten eine Konsolidierung des Landeshaushaltes auf dem Rücken der Kommunen und fordern deshalb, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen in der Landesverfassung abgesichert wird. Um den Kommunen bei Einführung der Schuldenbremse wirksamen Schutz zu gewähren, müsste der bisher in der Landesverfassung zugunsten des Landes festgeschriebene Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Art. 79 Satz 2 gestrichen werden. Im Bereich des Konnexitätsprinzips kann das Land den Schutz der Kommunen nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände dadurch erweitern, dass in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung bundes- und europarechtlich übertragene Aufgaben einbezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind bislang unzufrieden mit dem Verlauf der Beratungen in der Verfassungskommission. Das Gremium wurde im Jahr 2013 vom Landtag eingesetzt, um die Verfassung des Landes NRW zu überprüfen und Vorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu erarbeiten. Erklärtes Ziel war auch die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung.

Az.: 10.1.1.1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

407 Änderung der Landeswahlordnung NRW

Im Anschluss an die Novellierung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften sollen notwendige Folgeänderungen in der Landeswahlordnung vorgenommen werden. Darüber hinaus sind weitere inhaltliche Anpassungen und redaktionelle Bereinigungen geplant.

Es soll etwa geregelt werden, dass künftig bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge nicht mehr die vollständige Anschrift eines Bewerbers offengelegt wird, sondern nur noch sein Wohnort, allerdings in Verbindung mit einer E-Mail-Adresse oder einem Postfach. So soll die Erreichbarkeit der Wahlbewerber weiterhin möglich sein, Beleidigungen und Anfeindungen im direkten Wohnumfeld aber vermieden werden. Ebenso soll auf dem Stimmzettel auf Angabe von Straße und Hausnummer verzichtet werden.

Daneben wurde die im Landeswahlgesetz vorgesehene Verpflichtung zur amtlichen Herstellung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Menschen im neu gefassten § 29 Abs. 6 umgesetzt. Auch das Sitzungstagegeld für Wahlausschussmitglieder sowie das Erfrischungsgeld für Wahlvorstandsmitglieder soll unter Berücksichtigung der steigenden Lebenshaltungskosten moderat von 21 auf 25 € erhöht werden.

Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde im Rahmen der Verbändeanhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen in der Landeswahlordnung gegeben. Die gemeinsame Stellungnahme von StGB NRW und LKT NRW sowie die geplanten Änderungen in der Landeswahlordnung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW in der Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiet Recht und Verfassung/Themenbereich Wahlrecht abrufbar.

Az.: 10.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

408 NRW-Landtag beschließt Sperrklausel für Kommunalwahl

Der Landtag NRW hat am 10. Juni 2016 eine Sperrklausel von 2,5 Prozent für die nächsten Kommunalwahlen eingeführt (LT-Drs. 16/9795 und 16/12134). Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen wurde die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert.

Seit dem Wegfall der 5-Prozent-Sperrklausel im Jahre

Termine des StGB NRW

06.07.2016 Präsidiumssitzung, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

09.09.2016 Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Düsseldorf

14.09.2016 Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Münster

17.11.2016 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

30.11.2016 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf

07.12.2016 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

05.07.2016 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW, Duisburg

07.07.2016 Regenwasserbeseitigung, Duisburg

30.08.2016 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis, Oberhausen

30.08.2016 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis, Oberhausen

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

1999 sind immer mehr Einzelkandidat/innen und politische Kleingruppen in die Räte der Kommunen in NRW eingezogen. Dies habe die Organisation von Mehrheiten erschwert sowie die Sitzungsdauern teilweise erheblich verlängert. Mit dem Quorum will der Landtag NRW die Funktionsfähigkeit der Räte in den Städten und Gemeinden aufrechterhalten und eine fortschreitende Zersplitterung der Kommunalvertretungen verhindern. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Einführung einer solchen moderaten Sperrklausel für die Räte in NRW mit Pressemitteilung vom 10. Juni 2016 (31/2016) nochmals begrüßt.

Az.: 13.2.4-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

409 Beförderung von Blut, Blutprodukten und Organen

Vor dem Hintergrund erster Erfahrungswerte mit den gesetzlichen Neuregelungen zur Beförderung oben genannter Produkte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 25.03.2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) einen Beratungserlass veröffentlicht (Az.: 224-G.0701). Der Erlass ist für StGB NRW-

Mitgliedstädte und -gemeinden im Internet-Angebot des StGB NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.2.1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

410 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ratswahl der Stadt Alsdorf

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat am 21.06.2016 entschieden, dass die Wahl zum Rat der Stadt Alsdorf nicht zu beanstanden ist. Ein unterlegener Wahlbewerber hatte die Wahl mit der Begründung angefochten, dass der Bürgermeister der Stadt Rat und Öffentlichkeit nicht bereits vor dem Wahltermin darüber informiert hat, dass eine Gewerbesteuerrückerstattung von ca. 18 Mio. Euro auf die Stadt zukomme. Darin hat der Kläger eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung durch Vorenthaltung von Informationen gesehen, die für die Wahlentscheidung des Einzelnen wesentlich sind.

In der Urteilsbegründung führte der Vizepräsident des OVG NRW aus, dass den Bürgermeister keine Offenbarungspflicht in dem konkreten Fall getroffen hat. Der Bürgermeister habe vor der Wahl nicht über Informationen über eine sich abzeichnende Gewerbesteuerrückerstattungsverpflichtung in dem außergewöhnlichen, haushaltsausgleichgefährdenden Ausmaß verfügt. Ebenso könne dem Bürgermeister nicht vorgeworfen werden, dass er die Höhe des Erstattungs Betrags hätte kennen müssen. Vielmehr habe er vor der Wahl verwaltungsintern die erforderlichen Maßnahmen veranlasst, um über eine Gewerbesteuererstattungspflicht hinreichend informiert zu sein.

Mit der Entscheidung wurde das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen. [Aktenzeichen: OVG NRW, 15 A 816/15 (I. Instanz: VG Aachen 4 K 1911/14)]

Az.: 13.2.1.005 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

411 Vertretung kommunaler Interessen im Rettungsdienst

Die kommunalen Spitzenverbände sind nach Bundes- und Landesrecht auf Grundlage ihrer jeweiligen Satzung umfassend zur Vertretung der politisch-/fachlichen Interessen ihrer Mitglieder berufen. Dies trifft u. a. auch auf den Bereich des Rettungsdienstes zu. Dementsprechend werden die kommunalen Interessen der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Funktion als Trägerinnen rettungsdienstlicher Aufgaben durch den Städtetag, den Landkreistag und den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vertreten.

Die Dynamik und der Erfolg dieser Vertretung haben sich im Rahmen der jüngsten Novellierungen der Gesetzgebung im Bereich des Rettungswesens sowie des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzrechts gezeigt. Sämtliche wesentlichen Anliegen der kommunalen

Ebene konnten damit in die neue Gesetzeslage überführt werden.

Zur Sicherung dieser erfolgreichen kommunalen Interessenvertretung ist es erforderlich, dass die kommunalen Interessen stets abgestimmt und in sich konsistent vertreten werden. Gerade mit Blick darauf stellt sich die Frage nach der Abstimmung mit speziellen - teils berufsständischen - Fachinteressen, die auch in der kommunalen Landschaft anzutreffen sind. Mit Bezug auf den Rettungsdienst stellte sich daher in der Vergangenheit immer wieder die Frage, wie die Abstimmung des kommunalen Gesamtinteresses angesichts der Vertretung besonderer Interessen durch den Landesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Nordrhein-Westfalen (LV ÄLRD NRW) gewährleistet werden kann.

Hierzu haben Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen am 04.04.2016 ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorstand des LV ÄLRD NRW geführt. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind jetzt zwischen den Verbänden in einem gemeinsamen Schreiben festgehalten worden, welches für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinformationen und Service/Fachgebiete Recht und Verfassung/Feuerwehr-Rettungsdienst abrufbar ist.

Az.: 15.2.1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

412 Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“

Der NRW-Europaminister und Chef der Staatskanzlei Franz-Josef Lersch-Mense lädt dazu ein, an dem Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ teilzunehmen. Kommunen und Städtepartnerschaftsvereine können bis zu 5.000 Euro für ihre Ideen zum europäischen Dialog gewinnen. Am 13. Juni 2016 hat der Minister den Startschuss für den Wettbewerb gegeben. Einreichungsfrist ist bis zum 15. Juli 2016.

„Wir wollen ein lebendiges Europa der Bürgerinnen und Bürger. Der Austausch zwischen den europäischen Städten ist für Europa genauso wichtig wie Regierungsgipfel und Ministerräte. Deshalb unterstützen wir die hervorragende Europaarbeit unserer Städtepartnerschaftsvereine und unserer Kommunen“, begründet Lersch-Mense das Engagement des Landes.

Der Bandbreite der Themen sind kaum Grenzen gesetzt: Kultur, Sport, soziale und natürlich internationale Projekte sind willkommen. Im Mittelpunkt der Ideen steht das Thema des Wettbewerbs: Europa bei uns zuhause. Voraussetzung für die Förderung sind innovative, wegweisende, vernetzende und öffentlichkeitswirksame Projekte.

Durchführungszeitraum für die ausgewählten Projekte im ersten Jahr ist vom 1. September 2016 - 31. Juli 2017; für das zweite Jahr gilt der Zeitraum 1. August 2017 - 31. Juli 2018. Einreichungsfrist ist hier der 27. Mai 2017. Weitere Infos und Ansprechpartner finden sich im Internet unter www.europa-bei-uns-zuhause.de.

Az.: 10.0.9 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

413 **Pressemitteilung: Moderate Sperrklausel für Räte in NRW**

Städte und Gemeinden begrüßen die Einführung einer moderaten Sperrklausel für die Kommunalwahlen NRW durch den NRW-Landtag. Die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN hatten im vergangenen Jahr einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und wahlrechtlicher Vorschriften eingebracht. Ziel ist, für Kommunalwahlen eine Sperrklausel von 2,5 Prozent der Stimmen einzurichten. „Ein solches Quorum ist nötig für die Funktionsfähigkeit unserer Räte in den Städten und Gemeinden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Seit dem Wegfall der 5-Prozent-Sperrklausel im Jahre 1999 haben in den NRW-Räten immer mehr Einzelkandidat/innen und politische Kleingruppen Einzug gehalten. „Dies macht die Organisation von Mehrheiten für politisch wichtige Beschlüsse in den Kommunen vielfach unmöglich“, legte Schneider dar. Außerdem führe die Vielzahl an Fraktionen und Gruppierungen in den Räten dazu, dass die Sitzungen immer länger dauerten. Dies überfordere viele Ratsmitglieder, die dieses Ehrenamt neben dem Beruf ausüben. Zudem schade ein von Geschäftsordnungsanträgen und Profilierungsreden geprägter Sitzungsverlauf dem Ansehen der Ratsarbeit insgesamt.

„Wir müssen unsere Räte wieder arbeitsfähig machen“, machte Schneider deutlich. Angesichts der Komplexität der Themen in der Kommunalpolitik und der chronischen Finanznot der Kommunen drohe die Gefahr, dass immer weniger Menschen diese Aufgabe übernehmen. Daher müsse die Politik alles daran setzen, die Arbeit der kommunalen Vertreter/innen zu erleichtern - nicht zuletzt durch klare politische Strukturen in den Räten. Eine moderate Sperrklausel von 2,5 Prozent - so Schneider - sei mit dem demokratischen Grundgedanken vereinbar, dass in den Räten sämtliche politischen Strömungen ihrer zahlenmäßigen Stärke nach vertreten sind.

Az.: 13.2.4 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

414 **Pressemitteilung: Erneuter Hilferuf an den Bund und die Länder**

Zur Umsetzung kommunaler Integrationspläne sind erhebliche zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen erforderlich. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute angesichts des Treffens von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidenten und -präsidentinnen der Bundesländer am 16.06.2016 hingewiesen. Nachdem die Bundesregierung sich bereits am 25.05.2016 auf einen Gesetzentwurf zur Integration geeinigt hat, müsse sie nun auch die Finanzierung der Integration durch den Bund sicherstellen.

Bekanntlich sei der Integrationsprozess für die dauerhaft in Deutschland bleibenden Flüchtlinge bereits in Gang gesetzt worden und müsse nun mit Nachdruck vorange-

trieben werden. Integration finde in den Städten und Gemeinden statt, vor allem in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. „Es sind vor allem die Bürger/innen, welche die Neuankömmlinge mit den Werten unserer Gesellschaft vertraut machen“, betonte Schneider.

Fast alle Kommunen erarbeiteten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickelten vorhandene Konzepte weiter. Diese könnten allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel umgesetzt werden. Dies zeigten auch die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus.

„Dabei wird ein erheblicher Teil dieser jährlichen Kosten auf der kommunalen Ebene anfallen“, legte Schneider dar. Dies beginne bei der Schaffung zusätzlicher Plätze in Kitas, an Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell qualifiziertes Personal und setze sich fort in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Viele Kommunen in prekärer Finanzlage hätten große Schwierigkeiten, integrationspolitisch notwendige, aber nicht explizit vorgeschriebene Maßnahmen in die Haushalte einzuplanen. „Damit droht die Gefahr, dass Integration von der Kassenlage der jeweiligen Kommune abhängt“, warnte Schneider.

Die NRW-Kommunen forderten deshalb von Bundesregierung und Landesregierung einen Masterplan sowie ein Gesamtfinanzierungspaket, das den Kommunen Planungssicherheit gewähre. Die steigenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern sollten in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, die Integration der Flüchtlinge in Deutschland voranzubringen.

Auf jeden Fall müsse das benötigte Geld direkt den Kommunen zufließen. Vorstellbar sei dafür eine Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. Alternativ seien eine Anhebung des kommunalen Einkommensteueranteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft beim Arbeitslosengeld II denkbar.

„Mit diesen Mehreinnahmen können die Städte, Gemeinden und Kreise rasch und unbürokratisch tragfähige Integrationskonzepte umsetzen“, machte Schneider deutlich. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten gerade auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Das Bundeskabinett hat den Weg frei für das Integrationsgesetz gemacht. Die große Koalition einigte sich über bislang umstrittene Details wie der Zuweisung eines festen Wohnsitzes und der Frage, zu welchen Bedingungen anerkannte Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland bleiben dürfen. Mit dem Gesetz erhalten die Länder die Möglichkeit, auch anerkannten Flüchtlingen für eine bestimmte Zeit den Wohnort vorzuschreiben. Diese Wohnsitzauflage wird für drei Jahre befristet eingeführt, tritt aber rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorgesehen sind zudem neue Fördermaßnahmen für Flüchtlinge für die Integration in den Arbeitsmarkt, mit denen positive Anreize zur Integration gesetzt werden sollen. Enthalten sind andererseits Verschärfungen - wie Leistungskürzungen, wenn Integrationsangebote nicht angenommen werden. Im Rahmen der Kabinettsklausur der Bundesregierung haben sich die Koalitionspartner von SPD und CDU auf ein Integrationsgesetz geeinigt.

Darin werden nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ Integrationsangebote an Flüchtlinge und Asylbewerber, Erleichterungen für ihren Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie ein Management der Integrations- und Sprachkurse geregelt. Erwartet wird im Gegenzug, dass die Angebote auch von den Geflüchteten angenommen werden. Der Entwurf sieht daher rechtliche Konsequenzen sowohl für fehlende als auch für besondere Integrationsbemühungen vor.

Wohnsitzauflage

Mit dem Gesetz erhalten die Länder die Möglichkeit, auch anerkannten Flüchtlingen für eine bestimmte Zeit den Wohnort vorzuschreiben. Gleichzeitig haben sie dem Entwurf zufolge auch die Möglichkeit, eine Zuzugssperre zu verhängen, etwa um Gettobildung zu vermeiden. Diese Wohnsitzauflage wird für drei Jahre befristet eingeführt, tritt aber rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Flüchtlinge, die bereits Arbeit oder Ausbildung gefunden haben, sind davon ausgenommen. Bedingung ist, dass sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten und im Monat 712 Euro verdienen.

Integrations- und Sprachförderung

Das Angebot an Integrationskursen soll ausgebaut und die Wartezeit verkürzt werden. Künftig sollen auch Flüchtlinge, die schon einfache Sprachkenntnisse haben, zur Teilnahme verpflichtet werden können. Wer einen Integrationskurs abbricht, muss mit einer Kürzung seiner Sozialleistungen rechnen. Für Asylbewerber, die Leistungen beziehen, sollen schon vor Ende ihres Asylverfahrens Integrationskurse verpflichtend sein, wenn sie von einer Behörde dazu aufgefordert werden. Das soll auch für diejenigen gelten, die sich bereits gut auf Deutsch verständigen können. Das Recht, an den Kursen teilzunehmen, soll nun aber schon nach einem Jahr statt wie bisher nach zwei Jahren erlöschen.

Ausbildung/Arbeitsmarkt

Für Asylbewerber sollen mit Bundesmitteln zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Gleichzeitig sollen rechtliche Hürden abgebaut werden, um Asylbewerber in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu zählt eine Lockerung der sogenannten Vorrangprüfung, wonach bei einem Arbeitsangebot erst geprüft werden muss, ob die Stelle auch mit einem deutschen Bewerber oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Asylbewerber, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung finden, werden während der gesamten Dauer geduldet. Die bisher bestehende Altersgrenze für den Beginn der Ausbildungsdauer wird aufgehoben. Außerdem gilt der Status der Duldung noch bis zu einem halben Jahr nach der Ausbildung weiter, um dem Absolventen die Möglichkeit zu geben, in Deutschland eine Arbeitsgelegenheit zu finden.

Aufenthaltserlaubnis

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel erst nach fünf Jahren erworben werden. Derzeit erhalten anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Situation in ihrem Herkunftsland nicht grundlegend geändert hat. Bei „herausragender Integration“, d. h. wenn ein Migrant seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst bestreitet und sehr gut Deutsch kann, kann er bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Pflicht zur Mitarbeit

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Asylbewerber die vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen wahrzunehmen haben und eine Ablehnung bzw. Abbruch ohne wichtigen Grund zu Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz führt.

Ankunftsnachweis

Um sicherzustellen, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig unter anderem Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen, wird künftig die Aufenthaltsgestattung mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen, um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen. Im Rahmen der Kabinettsitzung wurde zudem angekündigt, dass Bund und Länder zeitnah prüfen werden, inwieweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um diesen Schutz Frauen, Kindern und anderen Schutzbedürftigen vor Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten.

Bewertung

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt den Entwurf eines Integrationsgesetzes. Er greift wesentliche Forderungen des DStGB und des StGB NRW nach mehr Sprach- und Integrationskursen, gezielter Förderung beruflicher Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die konsequente Umsetzung des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ auf. Ein weiterer wesentlicher Schritt des geplanten Integrationsgesetzes ist die Wohnsitzauflage.

Mit der Rückwirkung der Wohnsitzpflicht zum 1. Januar 2016 wird ebenfalls einer kommunalen Forderung entsprochen. Die Wohnsitzauflage kann ein wichtiges Instrument zur Integration und zur Verhinderung der Ghetto-Bildung in bestimmten Ballungsräumen sein. Eine reine Verteilung nach freien Wohnkapazitäten ist selbstverständlich nicht ausreichend. Die Verteilung der Flüchtlinge muss mit notwendigen Mitteln und Maßnahmen kombiniert werden, um Arbeitsplätze und die notwendige Infrastruktur für die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schaffen.

Es ist jetzt zwingend erforderlich, dass die Länder die Umsetzung der Wohnsitzpflicht und die Verteilung der Flüchtlinge zügig und zusammen mit ihren Kommunen in einem gemeinsamen Konzept umsetzen. Für die Herkulesaufgabe „Integration“ brauchen die Kommunen Planungssicherheit. Wir erwarten, dass sich Bund und Länder bei dem Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten verbindlich auf ein dauerhaftes Finanzierungskonzept verständigen. Die Integration ist im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Die Finanzierung der Integration jedoch ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Bund und Ländern.

Der Gesetzentwurf und die Verordnung zum Integrationsgesetz sowie eine Kurzübersicht und eine Infografik sind auf der Internetseite des Bundesarbeitsministeriums unter www.bmas.de abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 2116 vom 27. Mai 2016)

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

416 Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Aufgrund einiger Nachfragen von StGB NRW-Mitgliedskommunen, wann mit der nächsten Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder zu rechnen ist, hat sich die StGB NRW-Geschäftsstelle mit diesem Anliegen an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Das MIK NRW hat mitgeteilt, dass mit einer erneuten Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder zum 16.08.2017 zu rechnen ist - also nach der Hälfte der Wahlperiode gemäß § 45 Abs. 7 GO NRW. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder zum 01.01.2016 um 10 % habe die Regelung des § 45 Abs. 7 GO NRW nicht tangiert. Vielmehr sei diese Erhöhung zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt außerplanmäßig erfolgt.

Az.: 13.0.34-002/005 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

417 Planungsstand Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 25.05.2016 den Landtag über den „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und die aktuelle Situation in den Einrichtungen“ informiert. Dieser Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Recht und

Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen abrufbar.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

418 Veranstaltung „Kommunale Koordination in der Flüchtlingshilfe“

Die Integration von Flüchtlingen ist für die Kommunen in Westfalen eine große Herausforderung. Gleichzeitig zeigt die verbreitete Willkommenskultur, welches enormes Potenzial für bürgerschaftliches Engagement in Deutschland und auch in Westfalen steckt. Diese Bereitschaft der Menschen, sich für das Gemeinwohl zu engagieren, wird auch in Zukunft für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen nötig sein.

Engagement gibt es aber nicht losgelöst von den umgebenden Strukturen. Vielerorts finden in der Flüchtlingshilfe Engagierte Anerkennung und Hilfestellung durch die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene vor. An manchen anderen Orten sind Ehrenamtliche und hauptamtliche Funktionsträger erst dabei, angemessene Kooperationsformen zu entwickeln. Beide Seiten müssen sich aufeinander einstellen, dann kann eine fruchtbare Zusammenarbeit zum Wohle aller gedeihen.

Was sind die Voraussetzungen für solch eine Zusammenarbeit? Wo begegnen sich kommunale Funktionsträger und Engagierte so, dass das Engagementpotenzial genutzt werden kann, ohne dass jemand über- oder unterfordert wird? Wo funktioniert die Kooperation vorbildlich und was können andere davon lernen? Was erwarten ehrenamtlich engagierte von der Kommune und was erwartet diese von ihnen?

Diesen Fragen sollen im Rahmen der oben genannten Veranstaltung der Initiative am 21.6.2016, 10.00 bis 16.00 Uhr im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm, Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm erörtert werden. Weitergehende Informationen können unter www.westfaleninitiative.de/home-westfalen-initiative.html abgerufen werden. Die Teilnahmeplätze sind begrenzt und werden nach Eingang vergeben. Eine Anmeldung ist bis zum 14.6.2016 unter info@westfalen-initiative.de möglich.

Az.: 16.0.9 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

419 136 Mrd. Euro Investitionsrückstand bundesweit 2015

Am 27.06.2016 wurde das vom DIfU erstellte KfW-Kommunalpanel 2016 veröffentlicht. Das KfW-Kommunalpanel 2016 zeigt, dass der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen auch im Jahr 2015 weiter auf nun 136 Mrd. Euro angestiegen ist (Hochrechnung für alle Kommunen mit mehr als 2.000 Einwohnern in Deutschland). Mehr als die Hälfte geht dabei auf Investitionsbedarfe in den Bereichen Straßen- und Verkehrsinf-

rastruktur (35 Mrd. Euro) sowie Schulen und Erwachsenenbildung (34 Mrd. Euro) zurück. Während der Investitionsrückstand bei der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur seit 2012 in etwa gleich geblieben ist, war bei der Bildungsinfrastruktur im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um acht Prozent auszumachen.

Zwar stiegen die Investitionen 2015 (24,5 Mrd. Euro) an, doch wurde deutlich weniger investiert, als dies von den Kommunen im letztjährigen Panel ursprünglich erwartet wurde. Zurückzuführen ist dies sicherlich auch auf die flüchtlingsbedingten personellen und finanziellen Belastungen und den damit einhergehenden Unsicherheiten. Dass trotz steigender Investitionsausgaben der Rückstand (auch wenn die Erhöhung im Bereich der statistischen Unschärfe liegt) weiter angewachsen ist, ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Kommunen in der Summe weniger investieren als ihnen durch Abschreibungen verloren geht. Bereits seit 2003 sind die Nettoanlageinvestitionen negativ, zuletzt lag das Minus bei ca. 5 Mrd. Euro. Problematisch ist dabei nicht nur die Finanzierung neuer Infrastruktur, sondern auch der Unterhalt bestehender Einrichtungen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Straßen und Verkehrsinfrastruktur, wo nur jede zwanzigste Kommune die laufende Unterhaltung vollständig gewährleisten kann, 64 Prozent schaffen es - wenn überhaupt - nur teilweise.

Insgesamt werden bei der laufenden Unterhaltung auch die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen eklatant deutlich. So haben finanzschwache Kommunen deutlich größere Schwierigkeiten, den Unterhalt zu finanzieren. Während die finanzstarken Kommunen die laufende Unterhaltung in den letzten fünf Jahren zu fast 65 Prozent weitgehend gewährleisten konnten, waren es 64 Prozent der finanzschwachen Kommunen, die ihre Infrastruktur wiederum bestenfalls teilweise unterhalten konnten, sodass gerade in diesen Kommunen der Investitionsrückstand weiter dramatisch anwächst.

Die zunehmenden Disparitäten zwischen den Kommunen werden besonders auch bei den Investitionsausgaben deutlich. So tätigen Kommunen ohne Haushaltsausgleich (Ø 177 Euro je Einwohner) rund ein Drittel weniger Investitionen als Kommunen mit Haushaltsausgleich (Ø 290 Euro je Einwohner). Für das laufende Jahr ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede noch weiter zunehmen (358 Euro zu 207 Euro je Einwohner).

Hinsichtlich der derzeitigen Finanzierungsbedingungen zeigt die Befragung im Rahmen des KfW-Kommunalpanels 2016, dass diese für die meisten Kommunen gut bis sehr gut sind und der Kommunalkredit stärker genutzt wird. Da die Kommunen zugleich aber ihren Eigenmittelanteil reduzieren, erwachsen hieraus allerdings kaum Investitionssteigerungen.

Nachdem die Investitionen im vergangenen Jahr geringer waren als angenommen, wird 2016 mit einer starken Zunahme der kommunalen Investitionstätigkeiten gerechnet (+2,2 Mrd. Euro auf 26,7 Mrd. Euro). Dabei ist der Zuwachs in den Bereichen Straße (+0,4 Mrd. Euro) und Schule (+0,7 Mrd. Euro) absolut gesehen am größten.

Prozentual gesehen sind die erwarteten Steigerungsraten zum 2015er Investitionsniveau aber bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden (+45 Prozent), der Informationsinfrastruktur (+27 Prozent), Sportstätten und Bäder (+26 Prozent) und der Wohnungswirtschaft (+26 Prozent) am höchsten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass auch die geplanten Investitionen in 2016 nicht reichen werden, den kommunalen Investitionsrückstand signifikant zurückzuführen. Angemerkt sei vielmehr, dass die dem Kommunalpanel 2016 zugrundeliegende Befragung des DIfU von August bis Oktober 2015 durchgeführt wurde und entsprechende flüchtlingsbedingte merklich erhöhte Investitionsbedarfe noch nicht vollumfänglich absehbar waren und sich somit auch noch nicht umfassend im Gesamtinvestitionsrückstand abbilden können.

Neben der Investitionsproblematik geht das KfW-Kommunalpanel 2016 einleitend auch näher auf die finanzielle Gesamtlage (Haushaltsausgleich, Verschuldung, Kassenkredite etc.) ein. Schwerpunktthema des diesjährigen Kommunalpanels war „Bildung, Schule und Inklusion“. Die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten hat im vergangenen Jahr nochmals deutlich an Priorität gewonnen. Wenig überraschend hat dabei die Integration von Zuwanderern und ihrer Kinder massiv an Bedeutung gewonnen.

Die Befragung hat weiter gezeigt, dass die Umsetzung von Inklusion in den kommenden Jahren zu einer der zentralen bildungspolitischen Herausforderungen zählen wird. Bisher haben allerdings nur rund ein Drittel der Kommunen mit der Umsetzung von konkreten Inklusionsmaßnahmen begonnen. Auch aufgrund zum Teil nach wie vor ungeklärten Finanzierungszuständigkeiten zwischen Ländern und Kommunen wurden Investitionen mit Inklusionsbezug nur schleppend getätigt [gerade im Vergleich zu anderen bildungspolitischen Maßnahmen ist die Inklusion (noch) nicht oberste Priorität], zudem bedarf es neben klassischen Bauinvestitionen auch der Klärung von Standards und Zuständigkeiten.

Das KfW-Kommunalpanel 2016 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Finanzprognosen/Schuldenreport](http://www.difu.de/presse/2016-06-27/kfw-kommunalpanel-2016-kommunen-melden-136-mrd-eur.html) abgerufen werden. Weitere Grafiken und auch eine Kurzfassung können auf der Homepage des DIfU abgerufen werden: <http://www.difu.de/presse/2016-06-27/kfw-kommunalpanel-2016-kommunen-melden-136-mrd-eur.html>.

Az.: 41.13.5 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

420 Realsteuerhebesätze 2015 bundesweit jetzt online

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als statistisches Landesamt mit Pressemitteilung vom 27.06.2016 mitteilt, sind die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das

Jahr 2015 ab sofort kostenlos im Internet verfügbar. Die Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet für alle 11.093 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2015.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lag danach die Spanne bei der Grundsteuer A zwischen 150 Prozent (Verl im Kreis Gütersloh) und 690 Prozent (Hürtgenwald im Kreis Düren). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete Harsewinkel (Kreis Gütersloh) mit 260 Prozent, den höchsten Wert verzeichnete mit 876 Prozent Bergneustadt (Oberbergischer Kreis). Der Gewerbesteuerhebesatz lag in Monheim am Rhein (Kreis Mettmann) mit 285 Prozent am niedrigsten und in Oberhausen (550 Prozent) am höchsten.

Auf die gesamten Daten kann unter folgendem Internetlink kostenlos zugegriffen werden:

<https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20379> .

Az.: 41.6.1.2 mu

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

421 Pressemitteilung: Keine Trendwende bei Kommunal финанzen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohner(inne)n beteiligt haben.

„Trotz der erfreulich hohen Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, und der hohen Schlüsselzuweisungen kann für die Kommunal финанzen keine grundlegende Trendwende festgestellt werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich zehrten die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu kämen Lasten durch die steigende Zahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher forderten die NRW-Kommunen:

- Eine bessere Dotierung und gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs
- die Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadt финанzen
- die zügige Umsetzung der zugesagten Entlastung in Höhe von fünf Mrd. Euro durch den Bund und ihre vollständige Weitergabe an die Kommunen
- eine nachhaltige und kostendeckende Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik

„Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW führt dazu, dass im Jahr 2016 nur 49 Mitglieder des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen können“, machte Schneider deutlich. Dies bedeute, dass den gesetzlich geforderten Normalfall

nur etwa jede siebte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital aufzehrten.

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2016 werden 259 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben.

Für 2017 erwarten dies 29 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 39 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum 298 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - gut 83 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

19 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2018. „Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. „Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt war alternativlos. Er muss nun aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für all die Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Ausbau des Stärkungspaktes durch eigene Mittel zu schultern.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden 145 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr noch einmal leicht gestiegen.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2016 voraussichtlich drei kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen wieder eine Ausnahme.

Dieser Rückgang hängt indes maßgeblich zusammen mit der Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 der NRW-Gemeindeordnung auf zehn Jahre. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 scheidet die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr daran, dass der Haushaltsausgleich nicht innerhalb eines Fünfjahres-Zeitraums erzielt werden kann. Eine Genehmigung kann nunmehr grundsätzlich auch dann erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich erst innerhalb der kommenden zehn Jahre erreicht wird.

„Eine materielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten“, machte Schneider deutlich. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2016 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg:

	Haushalts-sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Regierungs-bezirk						
Arnsberg	46	45	22	24	6	5
Detmold	14	13	39	40	14	14
Düsseldorf	14	13	29	31	11	10
Köln	56	60	32	30	6	4
Münster	14	14	40	40	16	16
Gesamt	144	145	162	165	53	49

Rekordstand an Liquiditätskrediten

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben - trotz harter Konsolidierungsmaßnahmen - wieder einen neuen Rekordstand erreicht. Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2015/2016 verzeichneten die NRW-Kommunen einschließlich der Großstädte einen Kassenkreditstand von 27,48 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um rund 0,8 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Die Steigerungsrate hat sich gegenüber dem Vorjahr damit zumindest etwas abgeschwächt. Damals betrug die Steigerung noch rund 1,3 Mrd. Euro.

Ertragsituation erfreulich

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kammereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 0,94 Prozent gegenüber 2015 auf rund 4,4 Mrd. Euro aus. „Die erfreulichen Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, sagte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2016 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 441 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von vier Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2016 wieder einen deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 22 Punkte auf 508 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Steigender Aufwand

Entscheidend für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2015 auf gut 16,3 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von mehr als acht Prozent entspricht.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 - so Schneider - sei zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg gewesen. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zugesagte Entlastung von fünf Mrd. Euro, die eigentlich im Kontext der Eingliederungshilfe erfolgen sollte, wird jetzt unabhängig davon kommen. Darüber darf der Bund aber trotz allem die Eingliederungshilfe nicht vergessen“, forderte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer. „Da sich seit letztem Jahr die Belastungen insgesamt erhöht haben, müssen staatliche Entlastungen in diesem Szenario Schritt halten.“

Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2016 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibe zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen hier zu einer Entspannung führten, so Schneider abschließend.

Eine [Tabelle](#) und [Schaubilder](#) zur Haushaltsumfrage sind als Anlage zur Pressemitteilung vom 28.06.2016 im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2016“ herunterzuladen.

Az.: 41.0.1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

422

Workshop zu Rechenmodell Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bereits im vergangenen Jahr hat die ÖPP Deutschland AG zahlreiche Einführungs- und Anwenderworkshops zum erweiterten WU-Rechenmodell durchgeführt. In Berlin findet am 5. und 6. Juli 2016 nun der nächste kostenfreie

Workshop statt. Neben Berlin wird es noch weitere Veranstaltungen in Leipzig, Nürnberg, Niedersachsen und Hessen geben.

Die ÖPP Deutschland AG veranstaltet in den nächsten Monaten eine Reihe an kostenfreien Anwenderworkshops zum Thema „Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen praktisch nutzen“. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind für die öffentliche Hand in der Regel Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbaumaßnahme. Mit Hilfe des im April 2015 veröffentlichten, kostenfreien WU-Rechenmodells, das die ÖPP Deutschland AG im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellt hat, können Entscheider und Nutzer in der Verwaltung und in Kontrollbehörden die Varianten Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf mit der ÖPP-Alternative und der Eigenrealisierung vergleichen.

Im zweitägigen Anwendungsworkshop wird der Umgang mit dem WU-Rechenmodell geschult. Durch den Workshop wird unter anderem vermittelt, schrittweise Excel-Modelle selber aufzubauen und zu strukturieren sowie anhand eines Beispiel-Projektes die verschiedenen Parameter selbst in das Tool einzutragen und die Auswertungsmöglichkeiten zu nutzen. Die kommenden Workshoptermine lauten:

- 5. bis 6. Juli 2016 in Berlin
- 13. bis 14. September in Leipzig
- 5. bis 6. Oktober in Berlin
- 11. Oktober in Nürnberg

Hinzu kommen auch geplante Angebote in Niedersachsen und Hessen. Bisher fand der Anwender-Workshop bereits in Hannover, Köln, Berlin, Dresden, Wiesbaden und Erfurt statt. Weitere Informationen finden sich auf der entsprechenden Homepage der ÖPP Deutschland AG: www.partnerschaften-deutschland.de/wu-rechenmodell.

Az.: 41.4.1.2 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

423 Umbau mit Mitteln der Schul- und Bildungspauschale

Mit Erlass vom 23.05.2013 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW Hinweise zur Verwendbarkeit der Schul- und Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz gegeben. Unter Punkt B. 1. „Finanzierungskosten“ des Erlasses heißt es: „Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können in dem Umfang zur Finanzierung aufgenommener Kredite für Investitionen (vgl. §§ 86 GO NRW, 53 Abs. 1 KrO NRW, 23 Abs. 2 LVerbO NRW), soweit es sich bei diesen nicht um bereits abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen handelt, verwendet werden, in dem Kredite für den Bau oder Erwerb von neuen Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.“

Ein Mitglied des Städte- und Gemeindebundes NRW hat die Bezirksregierung Detmold um Prüfung der Frage gebeten, ob eine Verwendung auch für die Umgestaltung und den Umbau von Bestandsgebäuden (hier: eine frühere Hauptschule soll in eine moderne Grundschule umgewandelt werden) in Betracht kommt, da im Erlass wörtlich nur vom Bau oder Erwerb „neuer“ Schulgebäude die Rede ist.

Die Bezirksregierung hat die Verwendung zur Finanzierung der von der Kommune vorgesehenen investiven Maßnahmen gebilligt. Entscheidend sei insoweit, dass die aufgenommenen Kredite nur für Investitionsmaßnahmen entsprechend § 86 Abs. 1 GO NRW verwendet werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt in vergleichbaren Konstellationen gleichwohl, sich mit der für die eigene Kommune zuständigen Bezirksregierung im Vorfeld abzustimmen und sich die o. g. Rechtsauffassung vorab bestätigen zu lassen.

Az.: 41.1.1 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

424 VKU-Innovationspreis 2017

Der VKU-Innovationspreis zeichnet die Innovationsfähigkeit in kommunalen Unternehmen in den Kategorien „Kommunale Energiewirtschaft“, „Kommunale Wasser-/Abwasserwirtschaft“, „Breitband/Telekommunikation“ sowie „Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ aus. Bewerbungen können sich Mitglieder des VKU bis zum 30. Juni 2016.

Der Aufruf des VKU zum Innovationspreis wird im Folgenden wiedergegeben: „Sie haben eine innovative und zukunftsweisende Idee erfolgreich umgesetzt und setzen damit neue Maßstäbe in Ihrer Region? Sie finden, Ihr Projekt sollte Nachahmer finden und einem breiten Fachpublikum vorgestellt werden? Dann laden wir Sie recht herzlich ein, sich für den VKU-Innovationspreis 2017 bis zum 30. Juni 2016 zu bewerben.“

Eine hochkarätig besetzte Jury aus Politik und Wissenschaft sowie dem VKU-Präsidenten, den Vizepräsidenten der Sparten und der VKU-Hauptgeschäftsführerin nominiert die innovativen Projekte. Das sind die externen Jurymitglieder: Uwe Beckmeyer, Parlamentarischer Staatssekretär Bundeswirtschaftsministerium, Karl Falkenberg, Sonderberater für nachhaltige Entwicklung, Europäisches Zentrum für politische Strategie (EPSC) der EU-Kommission, Jochen Flasbarth, Staatssekretär Bundesumweltministerium, Regine Günther, Generaldirektorin Politik und Klimaschutz WWF Deutschland, Thomas Jarzombek, Mitglied des Deutschen Bundestages, Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Digitale Agenda.

Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen anlässlich der Abendveranstaltung der VKU-Verbandstagung am 14. März 2017 in Berlin statt. Wir erwarten erneut rund 1.000 Führungskräfte und Entscheidungsträger von kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen sowie nationale und internationale Gäste aus Politik und Wirtschaft. Alle Informationen rund um die Teilnahme finden sich im Internet unter:

www.vku.de/veranstaltungen/vku-innovationspreis.“

Az.: 28.11.0 we Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

425 470 Mio. Euro der Sparkassen bundesweit 2015 für das Gemeinwohl

Die Sparkassen und ihre Verbundpartner förderten im vergangenen Jahr 2015 gemeinwohlorientierte Projekte mit 470 Mio. Euro. Darauf wies die Sparkassenfinanzgruppe in einer aktuellen Presseinformation hin.

Unterstützt werden beispielsweise soziale Projekte genauso wie Sportvereine, lokale Ausstellungen oder Bildungsinitiativen.

„Die Sparkassen und ihre Verbundpartner sind ein verlässlicher Förderer gemeinnütziger Initiativen. Unsere Engagements wirken langfristig und richten sich dabei ganz konkret an die Bedürfnisse der Bürger in allen Regionen Deutschlands. Auch auf diese Weise tragen Sparkassen ein Stück weit dazu bei, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu stabilisieren und weiter zu stärken“, so Georg Fahrenschon, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) bei der Vorlage der Zahlen zum Gemeinwohlangagement der Sparkassenfinanzgruppe im Jahr 2015.

Über das lokale und regionale Engagement hinaus werden auch bundesweite Projekte unterstützt. So fördert die Sparkassen-Finanzgruppe beispielsweise seit vielen Jahren junge Talente bei der Teilnahme am Musikwettbewerb „Jugend musiziert“ oder unterstützt begabte Sportlerinnen und Sportler an den 43 Eliteschulen des Sports.

Die Anzahl der Sparkassen-Stiftungen lag im vergangenen Jahr bei 748. Deren Gesamtkapital weist eine Summe von 2,4 Mrd. Euro auf. Rund 70,1 Mio. Euro wurden im vergangenen Jahr an Erträgen verwendet. Keine andere Unternehmensgruppe gründete in Deutschland so viele Stiftungen wie die Sparkassen-Finanzgruppe.

Az.: 41.13.1.1 ha Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

426 Jahresabschluss 2014 der Stadtparkasse Düsseldorf aufgehoben

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat als Aufsicht der Sparkassen des Landes am 09.06.2016 den 2014er Jahresabschluss der Stadtparkasse Düsseldorf aufgehoben, da der Vorstand in der Entscheidungsfindung über die Gewinnverwendung die Interessen seiner Organe berücksichtigen müsse. Der Verwaltungsrat muss sich nun erneut mit dem Jahresabschluss 2014 befassen. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht wird wahrscheinlicher.

Hintergrund des Verfahrens ist die vom Sparkassenvorstand beabsichtigte fast vollständige Übertragung des Jahresergebnisses in Höhe von rund 104 Mio. Euro in den Sonderposten für allgemeine Bankenrisiken. Lediglich 3,2 Mio. Euro wurden als Jahresüberschuss ausgewiesen und wären somit ausschüttbar gewesen. Der Verwaltungsrat der Sparkasse hatte diesen Beschluss mehrheitlich gebilligt (Feststellung des Jahresabschlusses: 26.06.2015, Bestätigung des Beschlusses: 01.08.2015). Diese Feststellung des Verwaltungsrates wurde durch den Düsseldorfer Oberbürgermeister Thomas Geisel (SPD) beanstandet.

Nach Auffassung des Sparkassenvorstandes bestehe im Rahmen des § 340g Handelsgesetzbuch ein weiter Ermessensspielraum, der nur durch eine Willkürkontrolle begrenzt werde. Dieser Argumentation hatte sich auch der Verwaltungsrat angeschlossen. Die Sparkassenaufsicht, die über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse befundet, nicht aber über die Höhe von Sonderposten und Aus-

schüttungen, widerspricht allerdings dieser Auffassung in ihrem Bescheid vom 09.06.2016 nun, da die Entscheidung über die Höhe des dem Sonderposten zuzuführenden Gewinnes sehr wohl rechtlichen Ermessengrenzen unterliege, welche von Verwaltungsrat wie Aufsicht überprüfbar sind.

Folglich sei die vorgenommene Dotierung des Sonderpostens rechtswidrig gewesen, da der Vorstand im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens neben Vorsorge- und Sicherungsinteressen der Sparkassen und der sparkassenrechtlich geschützten Interessen auch die Zuständigkeiten der übrigen Organe des Kreditinstituts, Verwaltungsrat und Versammlung der Träger der Sparkassen, hinsichtlich der Ausweisung des Jahresüberschusses hätte berücksichtigen müssen. Die Aufsicht hob entsprechend den vom Verwaltungsrat demnach rechtswidrig festgestellten Jahresabschluss 2014 auf. Zur rechtsfehlerfreien Feststellung muss sich der Verwaltungsrat nun erneut mit dem Jahresabschluss 2014 befassen.

Der Entscheidung des Finanzministeriums sind diverse Schlichtungsgespräche vorangegangen. Im Raum stand zuletzt wohl auch ein Vergleich, wonach die Stadt die Beanstandung des Jahresabschlusses 2014 hätte zurückziehen sollen, wenn die Stadtparkasse per Einmalzahlung 25 Mio. Euro an die Stiftung des Museums Kunstpalast spendet und zumindest 16,2 Mio. Euro des in 2015 nach Steuern erzielten Gewinnes von 91 Mio. Euro an die Stadt Düsseldorf ausgeschüttet hätte. Da keine einvernehmliche Einigung erzielt werden konnte und die Sparkassenaufsicht den Jahresabschluss 2014 aufhob, ist damit zu rechnen, dass die Stadtparkasse nun Klage beim Verwaltungsgericht einreichen wird.

Az.: 41.13.1.1 ha Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

427 Energetische Sanierung durch Neubau zur Umsetzung des KInvFG

Bereits in der Vergangenheit hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt, dass es im Rahmen der Umsetzung des KInvFG grundsätzlich zulässig sei, wenn aus wirtschaftlichen Gründen anstelle einer energetischen Sanierung im Bestand eine Neubaumaßnahme durchgeführt würde. Jedoch hatte das BMF die förderfähigen Kosten beim Neubau auf den Anteil eingeschränkt, der auf die energetische Sanierung entfällt.

Da das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) die Umsetzbarkeit dieser Einschränkung als problematisch einschätzt, hat es sich dem BMF gegenüber für eine Aufhebung dieser Einschränkung eingesetzt. Das BMF hat nunmehr mitgeteilt, dass es die Auffassung teile, dass wirtschaftliche und sinnvolle Investitionen, die dem Förderziel der energetischen Sanierung entsprechen und nur durch einen Ersatzneubau erfolgen können, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben seien an eine energetische Sanierung durch Ersatzneubau jedoch besondere Anforderungen zu stellen, die nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundes ein Ersatzneubau zur energetischen Sanierung in den genannten Förderbereichen ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandsanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsbau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Da die Auswahl der einzelnen Investitionen durch die Länder erfolgt, liegt es auch im Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen, dass durch die Einhaltung dieser Voraussetzungen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Dies ist - so das BMF - in den Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung zu bestätigen.

Im Hinblick auf die weitere Umsetzung in NRW wurden die Bezirksregierungen durch das MIK bereits in Kenntnis gesetzt und um Beachtung gebeten. Mit der nächsten Version werden diese Informationen auch in die auf der Internetseite des MIK NRW [verfügbare FAO-Liste](#) aufgenommen.

Az.: 41.0.1 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

428 Finanzministerkonferenz zur Reform der Grundsteuer

Am 03.06.2016 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder auf ihrer Jahreskonferenz in Neuruppin mit 14 zu zwei Stimmen die zeitnahe Einbringung einer Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform der Grundsteuer beschlossen. Noch vor der Sommerpause sollen die entsprechenden Gesetzesentwürfe von Hessen (schwarz-grün) und Niedersachsen (rot-grün) eingebracht werden.

Der mehrheitlich angenommene Vorschlag zur Reform der Grundsteuer, die auch in der Summe aufkommensneutral sein soll, sieht weiterhin eine bundesgesetzliche Regelung der Grundsteuer vor, wobei es nun für die Länder Öffnungsklauseln für landesspezifische Steuermesszahlen geben soll. Wie bisher soll die Grundsteuer in drei aufeinanderfolgenden Verfahrensstufen ermittelt werden. Zunächst wird ein Grundsteuerwert, der an die Stelle des bisherigen Einheitswerts tritt, berechnet. Auf der zweiten Stufe soll der Grundsteuerermessbetrag durch Multiplikation des Grundsteuerwerts mit der - ggf. lan-

desspezifischen - Steuermesszahl bestimmt werden. Die Grundsteuer ergibt sich nun aus der Anwendung des jeweiligen gemeindlichen Hebesatzes auf den Grundsteuerermessbetrag.

Beim Grundvermögen (Grundsteuer B) soll der Grundsteuerwert bei unbebauten Grundstücken wertorientiert über die Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bei bebauten Grundstücken setzt sich der Grundsteuerwert aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen. Der Gebäudewert je Quadratmeter ergibt sich aus pauschalisierten Werten, die nach Baujahr, Nutzungs- und Gebäudeart differenziert sind. Mit der Möglichkeit zur Einführung landesspezifischer (unterschiedlicher) Messzahlen bei der Boden- und der Gebäudewertkomponente erhalten die Länder die Option, eine bestimmte Nutzungsform zu begünstigen (z. B. Wohnnutzung) oder auch über eine relative Über- bzw. Untergewichtung der Bodenkomponente entsprechende bodenpolitische Ziele zu verfolgen.

Der enge Zeitplan sieht einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode vor. Die Neubewertung für die rund 35 Millionen wirtschaftlichen Einheiten soll zum Stichtag 1. Januar 2022 erfolgen. Die neuen Werte werden dann voraussichtlich ab 2027 Anwendung finden. Nach derzeitigen Informationen ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang 2017 die auf die Hauptfeststellungen 1964 (Alte Länder) und 1935 (Neue Länder) zurückgehende Einheitswerte für nicht mehr verfassungskonform halten wird. Spannend wird sein, welche Zeitspanne das Gericht dem Gesetzgeber für eine Reformierung der Grundsteuer dann zugestehen wird.

Gegen das beschlossene Grundsteuermodell beziehungsweise die Einleitung des formellen Gesetzgebungsverfahrens haben im Übrigen die Finanzminister der Länder Bayerns und Hamburg gestimmt. Die Kritik Bayerns ist grundsätzlicher Natur. Zum einen müsse die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Landesebene übertragen werden und zum anderen führe der beschlossene Gesetzesentwurf aus bayerischer Sicht zu einer „Kostenexplosion bei der Grundsteuer für bayerische Hauseigentümer und Mieter“. Hamburg lehnt hingegen das Modell nicht grundlegend ab, sieht aber weiteren Anpassungsbedarf und fordert Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf den Bund-Länder-Finanzausgleich, wo eine stärkere Belastung befürchtet wird.

Pressemitteilung FMK-Beschluss:
https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hm_df/presseerklaerung_der_finanzekonferenz_vom_3_juni_2016_zur_reform_der_grundsteuer.pdf

Az.: 41.6.3.1-001/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

429 13. Sitzung des Stabilitätsrates am 8. Juni 2016

Wie mit Pressemitteilung vom selben Tage berichtet, ist der Stabilitätsrat am 8. Juni 2016 unter dem Vorsitz des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Walter-Borjans als Vorsitzendem der Finanzministerkonferenz

und des Bundesfinanzministers Dr. Schäuble in Berlin zu seiner 13. Sitzung zusammengetreten.

Wie weiter mitgeteilt wird, wachse die deutsche Wirtschaft solide und verstetige die Finanzpolitik ihre Konsolidierungserfolge. Der gesamtstaatliche Haushalt von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen habe mit einem Finanzierungsüberschuss von 0,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts abgeschlossen, strukturell habe er bei 0,8 Prozent gelegen. Trotz der zusätzlichen flüchtlingsinduzierten Ausgaben werde die gesetzliche Obergrenze des gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im Projektionszeitraum bis 2020 eingehalten. Der Beirat bestätige dieses Ergebnis und sehe einen Sicherheitsabstand. Entgegen der Projektion des Bundes gingen die Länder mit Blick auf die flüchtlingsbedingten Ausgaben in ihrer Projektion der Entwicklung der Länderhaushalte bis zum Jahre 2019 indes von einem durchgehend negativen Finanzierungssaldo aus.

Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2015 ihren Konsolidierungsverpflichtungen nachgekommen seien und damit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen erfüllten, die sie in die Lage versetzen sollen, ab 2020 die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein, die sich im Sanierungsverfahren für ihre Haushalte befinden, hätten zudem ihre Sanierungsberichte vorgelegt und darin den Umsetzungsstand und die erzielten Auswirkungen der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen zur Zurückführung der jährlichen Nettokreditaufnahme dargestellt.

Die vollständige Pressemitteilung sowie die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht unter www.stabilitaetsrat.de.

Az.: 41.5.1 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

430 Pressemitteilung: Grundsteuer-Reform endlich abschließen

Auf Erleichterung bei den NRW-Kommunen trifft die Nachricht, dass sich die Finanzminister der Länder am vergangenen Freitag mit großer Mehrheit auf die Eckpunkte einer Grundsteuerreform verständigt haben. „Eine Entscheidung in diesem seit Jahren andauernden Diskussionsprozess war seit langem überfällig“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Schneider verwies auf die einhellige Einschätzung unter Juristen, dass die Besteuerungsgrundlagen der heutigen Grundsteuer völlig veraltet sind und die Steuer dringend reformiert werden müsse. Allgemein werde erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht in den anhängigen Verfahren zur Grundsteuer die Fortführung der bisherigen Besteuerung allenfalls noch für einen Übergangszeitraum zulassen werde. „Das Risiko der Verfassungswidrigkeit des Status quo tragen vor allem die Kommunen. Für sie sind die rund 13 Mrd. Euro Aufkommen aus der Grundsteuer eine unverzichtbare Säule ihrer Finanzausstattung“, so

Schneider.

Allerdings seien mit der Einigung der Länder noch nicht alle Hindernisse aus dem Weg geräumt. Zum einen müsse sich für den konkreten Reformvorschlag auch eine Mehrheit im Bundestag finden, und zum anderen seien auch noch rechtliche Zweifelsfragen zu beantworten. So müsse beispielsweise die rechtliche Qualität der Bodenrichtwerttabellen geklärt werden, wenn sich darauf zukünftig die Besteuerung stützen soll.

Kritisch äußerte sich Schneider auch zu der immer wieder formulierten Prämisse, dass die Reform „aufkommensneutral“ erfolgen solle. „Diese Aussage weckt falsche Erwartungen in der Bevölkerung. Selbst wenn das Gesamtaufkommen unverändert bleibt, wird es zwischen den einzelnen Steuerzahlenden zu Verschiebungen kommen“, erläuterte Schneider. Das sei unvermeidlich und liege in der Natur der Sache.

„Wir erwarten, dass nun rasch ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet und zügig, aber mit der nötigen Gründlichkeit die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für eine Umstellung des Besteuerungssystems geschaffen werden“, so Schneider abschließend.

Az.: 41.6.3 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

431 Pressemitteilung: Schutz der kommunalen Finanzausstattung

„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen benötigen dringend eine sichere Finanzausstattung und mehr Schutz durch die Landesverfassung“, lautet die Forderung der Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, an den Landtag: „Wir appellieren eindringlich an die Verfassungskommission und die Fraktionen, auch wesentliche kommunale Anliegen aufzugreifen, die in der Kommission bisher fast überhaupt nicht behandelt wurden“.

Hintergrund der deutlichen Kritik ist der Verlauf der Beratungen in der Verfassungskommission. Dieses Gremium wurde im Jahr 2013 vom Landtag eingesetzt, um die Verfassung des Landes NRW zu überprüfen und Vorschläge für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung zu erarbeiten. Erklärtes Ziel war auch die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung. Vor der Sommerpause sind nun abschließende Ergebnisse der Verfassungskommission zu erwarten.

Um die kommunale Selbstverwaltung zu festigen und weiterzuentwickeln, hatten die Kommunen konkrete Forderungen formuliert und an die Kommission gerichtet. Dazu gehörte der bessere Schutz der kommunalen Finanzausstattung vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten eine Konsolidierung des Landeshaushaltes auf dem Rücken der Kommunen. Diese Gefahr kann nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nur ausgeräumt werden, wenn eine finanzielle Mindestausstattung für die Kommunen in der Landesverfassung abgesichert wird.

Eine weitere Forderung der Kommunen ist, dass der Landtag eine vom Verfassungsgerichtshof NRW attestierte Schutzlücke schließen soll, die zulasten der Kommunen geht und derzeit in der Landesverfassung besteht: Dabei geht es konkret um Aufgaben, die der Bund neu beschließt und die anschließend von den Kommunen ausgeführt werden sollen. Die Kommunen haben bei ihnen vom Land übertragenen Aufgaben nach der Landesverfassung einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der Aufwendungen, die durch die neue Aufgabe entstehen. Diese Ausgleichspflicht nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ wurde im Jahr 2004 als so genanntes Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung aufgenommen.

Anders ist es allerdings nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW, wenn der Bund bereits an die Kommunen übertragene Aufgaben lediglich verändert, das Land aber untätig bleibt und keine weiteren Regelungen mehr trifft. In diesen Fällen bekommen die Kommunen keinen Ausgleich, sondern müssen den eigenen Haushalt damit belasten. Der Schutz, den die Verfassung den Kommunen gewährt, ist damit lückenhaft. Das widerspricht auch der klaren Zielsetzung der Föderalismusreform aus dem Jahre 2006, wonach die Kommunen gerade keine Mehrbelastungen bei Bundesrechtsänderungen mehr treffen sollten, sondern ihnen durch das jeweils in den Ländern verankerte Konnexitätsprinzip ein umfassender Ausgleich sicher sein sollte.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hatte diese Schutzlücke in einem Urteil vom Dezember 2014 bestätigt, gleichzeitig aber deutlich hervorgehoben, dass es Aufgabe des Landtages sei, sie zu schließen. Trotz entsprechender Forderung der Kommunen hat die Verfassungskommission das Problem nicht aufgegriffen. Damit bleiben die Kommunen auf den Kosten sitzen, die ihnen durch die Schutzlücke entstehen.

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände weitere Themen bei der Verfassungskommission eingebracht (vgl. Hintergrund). Bislang wurde keiner der Vorschläge berücksichtigt. Für die Kommunen ist das nicht akzeptabel. „Die bisherigen Ergebnisse reichen aus kommunaler Sicht nicht aus und wir halten weiterhin an unseren Forderungen fest“, so Dedy, Klein und Schneider. „Die Verfassungskommission hat einen klaren, selbst gesetzten Auftrag. Dieser erfordert eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den kommunalen Vorschlägen.“

Zum Hintergrund: Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit in der Verfassungskommission folgende Forderungen und Vorschläge eingebracht:

- Schutz der Kommunen bei der Umsetzung der Schuldenbremse im Land NRW; Streichung des Leistungsfähigkeitsvorbehalts zugunsten des Landes in Art. 79 Satz 2 Landesverfassung
- Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung: Einbeziehung bundes- und europarechtlich übertragener Aufgaben in den Schutzbereich des Konnexitätsprinzips; Geltung auch für Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien des Landes; Anpassung des Belastungsausgleichs mit Rück-

wirkung bei nachträglicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung; Schaffung eines nachgelagerten Kostenermittlungsverfahrens sowie Möglichkeit zur Verlängerung der Jahresfrist zur Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

- Verankerung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Rechtsetzungsvorhaben in der Landesverfassung (bisher nur in den Geschäftsordnungen von Landtag und Landesregierung geregelt)

Az.: 41.0.2-002

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

432 Fortsetzung des Bürgerdialogs Stromnetz 2016

Seit einem Jahr ermöglicht der „Bürgerdialog Stromnetz“ den Austausch zwischen Beteiligten, Interessierten und Kritikern verschiedener Netzvorhaben im ganzen Land. Vergangenes Jahr fanden dafür mehr als 30 Dialogveranstaltungen statt - mal in kleiner Runde, mal in speziellen Workshops und mal als große Bürgerkonferenzen. Diskutiert wurde, was anlag: Fragen zum Ausbaubedarf, zu Gesetzen, Gesundheit, Technologien und zum Schutz des Wohnumfeldes. Mehr als 600 Menschen nahmen an den Dialogveranstaltungen teil, interessierte Bürgerinnen und Bürger genauso wie Expertinnen und Experten und Vertreter der Kommunal- und Landespolitik. Und die Veranstaltungen gehen weiter.

Von der Nordseeküste bis Bayern informieren zudem zehn Bürgerbüros über die Netzvorhaben in den Regionen. Sie befinden sich in Stade, Quakenbrück, Hannover, Magdeburg, Fulda, Kassel, Krefeld, Erfurt, Nürnberg und Regensburg. Während der regelmäßigen Sprechzeiten beantworten Ansprechpartner Fragen über Planungsprozesse und -fortschritte der Vorhaben vor Ort sowie zu den Zuständigkeiten kommunaler Behörden und Übertragungsnetzbetreibern. Darüber hinaus suchen die sogenannten Regionalmanager den Dialog mit Kritikern des Netzausbaus und knüpfen Netzwerke um den Austausch auf kommunaler, regionaler und Landesebene weiter zu fördern.

Zusätzlich tourt ein Dialogmobil quer durch Deutschland. Bisher hat es mehr als 10.000 Kilometer zurückgelegt und in mehr als 100 Städten zum Ausbau des Stromnetzes informiert. Die Angebote vor Ort werden ergänzt durch ein zentrales Bürgertelefon unter 030-609 871 670 und ein Online-Bürgerbüro. Für Vorhabenträger, Bürgerinitiativen und Interessierte können zudem Konfliktlösungsverfahren und Mediationen angeboten werden. Ob in der eigenen Region Netze gebaut werden sollen, wer die Ansprechpartner vor Ort sind und welche Termine in der Region anstehen, verrät die Postleitzahlensuche auf www.buergerdialog-stromnetz.de.

Weiterführung 2016

Auch in diesem Jahr ist der Bürgerdialog Stromnetz im ganzen Land unterwegs. In den kommenden Monaten will er seine Kommunikation ausweiten und dabei weiterhin die Dringlichkeit des Netzausbaus für den Ausbau der

erneuerbaren Energien und den Erfolg der Energiewende erklären.

Im Sommer ist der Bürgerdialog Stromnetz mit einer Veranstaltungsreihe in Süddeutschland vor Ort: In Bayern finden drei Bürgerinformationsmärkte in Marktleuthen (20.06.), in Weiden (21.06.) und Regensburg (22.06.) statt. Außerdem lädt der Bürgerdialog zu drei Veranstaltungen in Baden-Württemberg ein: in Offenburg (15.06.), Rastatt (16.06.) und Ilvesheim (07.07.). Ende September wird in Berlin eine große Konferenz für Jugendliche stattfinden, in der die unterschiedlichen Aspekte der Energiewende den Bürgerinnen und Bürgern von Morgen anschaulich und nachvollziehbar gemacht werden sollen.

Ende 2015 wurden unter anderem die Weichen für neue so genannte Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen neu gestellt. So sieht das neue Bundesbedarfsplangesetz vor, dass diese Nord-Süd-Stromautobahnen vorrangig unter der Erde verlaufen sollen. Auf dieser Grundlage müssen die Trassen bei „Suedlink“ oder der „Gleichstrompassage Süd-Ost“ neu geplant werden. Auch den weiteren Planungsprozess wird der Bürgerdialog Stromnetz mit einer Vielzahl von weiteren Informations- und Dialogveranstaltungen begleiten.

Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.buergerdialog-stromnetz.de abrufbar. Dort sind unter anderem einsehbar:

- Termine zum Bürgerdialog Stromnetz
- BMWi-Themenseite über den Bürgerdialog Stromnetz
- Twitterkanal des Bürgerdialogs Stromnetz

Az.: 28.6.12 we Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

433 VerFGH Koblenz zum Stationierungsansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Regelung im Landesfinanzausgleichsgesetz, wonach Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs Zuweisungen für besondere Belastungen durch die Stationierung ausländischer Streitkräfte erhalten (sogenannter „Stationierungsansatz“), verfassungskonform ist. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Höhe des Stationierungsansatzes in Anlehnung an die Zahl der nicht kasernierten Soldaten sowie der Zivil- und Familienangehörigen der Streitkräfte bemesse. Eine Einbeziehung der kasernierten Soldaten der ausländischen Streitkräfte sei verfassungsrechtlich nicht geboten.

Die Pressemitteilung Nr. 10/2016 des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz ist abrufbar unter <http://www2.mjv.rlp.de/Gerichte/Verfassungsgerichtshof> über Startseite > Gerichte > Verfassungsgerichtshof > Pressemitteilungen > Pressemitteilung Nr. 10/2016. Die Entscheidung steht den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Kommunaler Finanzausgleich > Finanzausgleich allgemein > Bedarfszuweisungen zur Verfügung.

Az.: 41.1.4 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Schule, Kultur und Sport

434 Messe zum Schulbau in Köln

Am 20. und 21. September 2016 findet die SCHULBAU, Internationaler Salon und Messe für den Bildungsbau, erstmals in Köln statt. Zuzüglich zu den schon erfolgreich etablierten Messestandorten Hamburg und München starten die Netzwerktreffen für Architekten und Fachplaner, Schulleitungen, Behörden- und Institutionsvertreter, Investoren und Bauunternehmungen jetzt in der Rheinmetropole. Besucher dürfen sich auf zwei intensive Tage, auf hochkarätig besetzte Diskussionsrunden, Workshops und Vorträge sowie rund 60 Aussteller-Präsentationen im Palladium Köln freuen. Das komplette Messeprogramm ist unter www.schulbau-messe.de veröffentlicht. (Quelle: SCHULBAU Messe / Cubus Medien Verlag GmbH)

Az.: 42.7.4-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

435 Broschüre zum kommunalen Datenmanagement

Im Rahmen der Reihe „Kommunales Bildungsmanagement in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ hat die Transferagentur Nordrhein-Westfalen ein weiteres Heft veröffentlicht. Es trägt den Titel „Kommunales Datenmanagement und gemeinsame Planung: Ressortübergreifende Zusammenarbeit und staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft“ und kann heruntergeladen werden unter <http://www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de/materialien/>.

Az.: 42.0.7-001/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

436 Förderprogramm „Wir bilden Deutsch=Land“

Innerhalb des Förderprogramms des Bundesbildungsministeriums „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert der Bundesverband der Schulfördervereine e. V. mit seinem Projekt „Wir bilden Deutsch=Land“ lokale Bildungsmaßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder. Mithilfe des Geocachings sollen Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren die Kultur in der eigenen Stadt entdecken. Antragsberechtigt sind lokale Bündnisse aus mindestens drei Bündnispartnern. Nähere Informationen und Förderbedingungen sind abrufbar unter: <http://www.schulfoerdervereine.de/index.php?id=258>.

Az.: 43.7.1-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

437 Gesamtkonzept zur Entwicklung von Bibliotheken

Mit Blick auf die Anforderungen des digitalen Zeitalters fordern der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Bibliotheksverband eine nationale Rahmenstrategie und ein Gesamtkonzept zur Bibliotheksentwicklung in Deutschland. Bibliotheken müssen noch deutlicher als bisher und möglichst schnell und umfassend von Kultureinrichtungen zu Kultur- und

Bildungseinrichtungen weiterentwickelt werden.

Zu den damit verbundenen Aufgaben, aber auch zu den notwendigen Entscheidungen von Bund und Ländern veröffentlichten die Verbände ein gemeinsames Positionspapier. Dieses kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Bibliotheken abgerufen werden. Darin fordern die drei Verbände die Bundesregierung auch auf, die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausleihe elektronischer Medien wie E-Books in Bibliotheken zu schaffen. (Quelle: DStGB)

Az.: 43.2.1-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Datenverarbeitung und Internet

438 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft

Nach fast zehnjähriger Diskussion über die Neuregelung und Harmonisierung von Datenschutzbestimmungen auf europäischer Ebene wurde am 04.05.2016 die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung zielt auf eine Vereinheitlichung des geltenden Datenschutzrechts in den Mitgliedstaaten und sollte die Bestimmungen im Lichte der veränderten technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen modernisieren.

Die DSGVO ist Ende Mai 2016 in Kraft getreten und ist spätestens zwei Jahre danach, am 25.05.2018, EU-weit anzuwenden. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich. Allerdings sind bis zu diesem Zeitpunkt nationale Datenschutzregelungen daran anzupassen. Mit 99 Artikeln und 173 Erwägungsgründen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung deutlich umfangreicher als das Bundesdatenschutzgesetz. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.datenschutzgrundverordnung.eu>.

Az.: 17.1.7 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

439 Studie zu Big Data in der öffentlichen Verwaltung

49 Prozent der Verwaltungen stehen dem Thema Big Data aufgeschlossen gegenüber. Nur drei Prozent sehen es eher kritisch und ablehnend. Dies hat eine repräsentative Umfrage von Bitkom Research im Auftrag der Unternehmensberatung KPMG bei 704 Unternehmen und 102 Verwaltungen mit mehr als 100 Mitarbeiter(inne)n ergeben. Freilich nutzen Unternehmen das Potenzial von Big Data für die Auswertung großer Datenmengen bereits intensiver.

Ein Drittel der Verwaltungen hat nach eigenen Angaben bereits Big-Data-Lösungen im Einsatz. Fast zwei Drittel erwarten, dass das Thema innerhalb der eigenen Organisation in den kommenden drei Jahren wichtiger wird. Fast

drei Viertel der befragten Verwaltungen (72 Prozent) geben an, dass die Analyse von Daten an Bedeutung für die eigene Arbeit gewinnt.

Fast alle Verwaltungen setzen jedoch einfache IT-Tools zur Analyse ein. Nur 17 Prozent nutzen fortgeschrittene Datenanalysen mit neuen Technologien. 66 Prozent der Verwaltungen, die bislang keine fortgeschrittenen Datenanalysen einsetzen, geben als Grund Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes an. Bei gut einem Drittel mangelt es an technischen und personellen Ressourcen.

Die Studie ist im Internet kostenfrei unter <http://hub.klardenker.kpmg.de/oeffentlicher-sektor-big-data> abrufbar.

Az.: 17.0.6.8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

440 Demografiekongress am 01./02.09.2016 in Berlin

Am 01. und 02. September 2016 treffen sich in Berlin über 800 Entscheider aus Wohnungswirtschaft, Sozial- und Pflegewirtschaft, Medizin und kommunale Verantwortungsträger mit Vertretern der Bundespolitik beim Demografiekongress. Der Demografiekongress 2016 steht in diesem Jahr im Zeichen des Zuzugs von Flüchtlingen nach Deutschland: Verändert sich durch die Zuwanderung die demografische Situation? Wie gelingt die soziale und arbeitsmarktliche Eingliederung von Flüchtlingen? Kann ausreichend (preiswerter) Wohnraum in Deutschland geschaffen werden?

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist wie bereits die Jahre zuvor inhaltlicher Kooperationspartner des Demografiekongresses. Folgende vier große Themenblöcke werden beim Demografiekongress 2016 behandelt:

- *Wohnen & Services:* In ländlichen Regionen stehen zahlreiche Wohnungen leer; in den Städten fehlt es an preiswertem Wohnraum. Sollen Flüchtlinge (mit Familien) in ländlichen Regionen angesiedelt werden? Diese Frage und die gesamte Wohnungsbaupolitik sind Themen der prominent besetzten Eröffnungsveranstaltung.

Die passgenaue Unterstützung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Umfeld erfordert die Entwicklung von bedarfsgerechten Wohn- und Servicekonzepten im Zusammenspiel mit technischen Lösungen. Home Care ist daher ein gesetztes, bedeutendes Thema des Demografiekongresses. Auch in 2016 werden innovative Lösungen aus der Praxis rund um neue Wohnformen, Assistenz und Servicekonzepte vorgestellt.

- *Arbeitswelt & Personal:* Der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter ist angesichts des hohen Altersdurchschnitts in vielen Unternehmen von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit. In zahlrei-

chen Praxisbeispielen werden die betrieblichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung vorgestellt.

Ausführlich beschäftigt sich der Demografiekongress 2016 mit der Digitalisierung der Arbeitswelt und geht der Frage nach, ob die Industrie 4.0 tatsächlich zu einem großen Verlust an Arbeitsplätzen führt. Wie die Chancen der Flüchtlinge mit Blick auf arbeitsmarktliche Eingliederung sind und wie diese Situation perspektivisch zu beurteilen ist, diskutieren beim Demografiekongress herausragende Experten.

- *Pflege & Medizin:* Demografie 2.0: Treiben das E-Health-Gesetz und das Pflegestärkungsgesetz die Digitalisierung der medizinischen und pflegerischen Prozesse so voran, dass ältere Menschen besser unterstützt werden? Inwieweit nutzen neue Versorgungsprojekte an der Schnittstelle Wohnen, Pflege und Medizin digitale Lösungen? Diese Aspekte werden beim Demografiekongress 2016 intensiv erörtert.

Besonderes Augenmerk richtet der Kongress auf den Bedeutungszuwachs der Kommunen bei der Pflegeplanung vor Ort: Führt die Verknüpfung kommunaler Planungen mit dem Vertragsrecht der Pflegeversicherung zu besseren Pflege- und Betreuungsangeboten vor Ort? Gelingt eine bessere Kooperation und Koordination der Angebote auf kommunaler Ebene? Wie kann eine Bündelung der verschiedenen Beratungsleistungen zugunsten älterer Menschen gelingen?

- *Kommunale Gestaltung:* Die Kommunen sind durch den Zuzug an Flüchtlingen enorm gefordert. Der Kongress diskutiert, was erfolgreiche soziale Integrationsprojekte vor Ort auszeichnet und wie sie auf andere Kommunen übertragen werden können. Diskutiert wird, ob der Zuzug zu einer Wiederbelebung strukturschwacher Regionen in Deutschland beitragen kann und welche konkreten Voraussetzungen hierzu erfüllt sein müssen. Die Perspektiven für eine soziale und altersgerechte Quartiersgestaltung werden beim Demografiekongress 2016 ebenso intensiv diskutiert wie neue Wege zur Sicherung der medizinischen Versorgung in ländlichen Räumen.

Das Programm ist ab sofort online. Alle Veranstaltungen mit den Referenten sowie Hinweise zur Anmeldung können im Internet eingesehen werden unter www.der-demografiekongress.de/programm-2016/. (Quelle: DStGB Aktuell vom 10. Juni 2016)

Az.: 37.0.1.4

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

441 Statistik der Kinderbetreuung bundesweit 2015

Die Kurzpublikation „Kindertagesbetreuung Kompakt“ des Bundesfamilienministeriums beleuchtet den Ausbaustand in der Kindertagesbetreuung in Deutschland und den Bundesländern zum Stichtag 1. März 2015. Dabei werden die Altersgruppen der unter Dreijährigen, der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie Schulkinder bis unter 14 Jahre in den Blick genom-

men. Als Grundlage dienen zwei Datenquellen: Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII und die Ergebnisse der DJI-Länderstudie.

Betreuung unter Dreijähriger

Zum Stichtag 1. März 2015 nutzten bundesweit insgesamt 693.343 Kinder unter drei Jahren Tagesbetreuungsangebote. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Demnach besuchten 32.593 mehr Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege als noch im Vorjahr. Damit wird deutlich, dass sich der Ausbau der Angebote weiter fortsetzt. Zwischen 2006 und 2015 wurden damit über 407.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

Der Anstieg zeigt sich eindrücklich in der Zunahme der Betreuungsquoten zwischen 2006 und 2015 in Höhe von 19,3 Prozentpunkten (2006: 13,6 Prozent und 2015 32,9 Prozent). Zwischen 2014 und 2015 veränderte sich die Betreuungsquote trotz der gestiegenen Anzahl an betreuten Kindern allerdings lediglich um 0,6 Prozentpunkte. Dieser geringe Anstieg hat mehrere Gründe. Neben der im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Zunahme an betreuten Kindern kam es zusätzlich zu einer starken Zunahme der Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung. Allein im Jahr 2014 wurden fast 33.000 Kinder mehr als im Vorjahr geboren.

2012 und 2013 konnte ein Anstieg von ca. 11.000 (2012) beziehungsweise etwa 8.500 Kindern (2013) im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Die Anzahl der unter Dreijährigen stieg weiterhin auch wegen der hohen Zuwanderung. Bspw. wurde allein im Jahr 2014 für fast 10.000 unter Einjährige ein Asylantrag gestellt. Innerhalb der Altersgruppen lässt sich zwischen 2014 und 2015 ein unterschiedlich starker Anstieg der Kinderzahl beobachten. Die Anzahl der Kinder unter einem Jahr stieg am stärksten. Gleichzeitig ging die Betreuungsquote für diese Altersgruppe um 0,2 Prozentpunkte auf 2,6 Prozent zurück. Für die Einjährigen stieg die Betreuungsquote um 1,2 Prozentpunkte auf 35,8 Prozent und für die Zweijährigen kam es zu einem Anstieg um 1,6 Prozentpunkte auf 61,3 Prozent. In diesen beiden Altersgruppen war auch der Anstieg der Kinder in der Bevölkerung geringer.

Betreuungsbedarf seitens der Eltern

Der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf äußerten, ist 2015 erneut gestiegen und lag bei 43,2 Prozent. 2013 lag der Betreuungsbedarf bei 41,7 Prozent, 2014 bei 41,5 Prozent. Mit Blick auf die Betreuungsquote bedeutet dies, dass der Bedarf noch nicht befriedigt ist und der Ausbau sich weiter fortsetzen muss.

Für die einzelnen Altersjahrgänge lässt sich beobachten, dass die Differenz zwischen der Betreuungsquote und dem Anteil an Eltern, die einen Betreuungswunsch äußerte, für die Einjährigen am höchsten war. Für diese Altersgruppe gaben 54,7 Prozent der Eltern einen Betreuungsbedarf an. Am 1. März 2015 besuchten jedoch nur 35,8 Prozent der Einjährigen ein frühkindliches Bildungsangebot, das entspricht einer Differenz von 18,9 Prozentpunk-

ten. Auch für die Altersgruppe der Zweijährigen ergibt sich eine deutliche Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsquote, fällt aber mit 11,7 Prozentpunkten geringer aus.

Betreuungsquoten Ost-West

In Westdeutschland stieg die Betreuungsquote der unter Dreijährigen zwischen 2014 und 2015 um 0,8 Prozentpunkte auf 28,2 Prozent an. In Ostdeutschland blieb diese Quote fast konstant bei rund 52 Prozent. Der von den Eltern geäußerte Bedarf nach einem Betreuungsplatz war in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland und wurde erwartungsgemäß von Eltern mit älteren Kindern häufiger geäußert als von Eltern mit jüngeren Kindern.

In Ostdeutschland nutzte etwa jedes zweite Kind unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung, während in Westdeutschland nicht einmal jedes dritte Kind unter drei Jahren ein frühkindliches Bildungsangebot in Anspruch nahm. Trotz dieser immer noch großen Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland lässt sich aber seit 2006 eine Angleichung der Quoten beobachten. Die westdeutschen Länder konnten zwischen 2006 und 2015 deutlich aufholen, obwohl auch in Ostdeutschland ein Ausbau stattgefunden hat, sodass sich die Differenz von 31,4 Prozentpunkten im Jahr 2006 auf 23,7 Prozentpunkte im Jahr 2015 reduziert hat.

Bei den von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfen bestand in den ostdeutschen Ländern (58,1 Prozent) eine deutlich höhere Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesbetreuung als in Westdeutschland (39,5 Prozent).

Betreuungsquote nach Ländern

In allen Ländern nutzten mehr Kinder unter drei Jahren Kindertagesbetreuungsangebote als noch im Vorjahr. Die höchsten Betreuungsquoten wurden in Sachsen-Anhalt festgestellt. Auch alle weiteren ostdeutschen Länder wiesen überdurchschnittlich hohe Betreuungsquoten auf, gefolgt von den beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Der Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass Nordrhein-Westfalen zwar die geringste Betreuungsquote aufweist, jedoch den höchsten Anstieg verzeichnen konnte (+2 Prozentpunkte). Weiterhin sind überdurchschnittliche Anstiege in der Betreuungsquote im Saarland (+1,3 Prozentpunkte) und Schleswig-Holstein (+1,1 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Trotz geringer Veränderungen in den Quoten der meisten Länder wurden in allen Ländern mehr Kinder betreut als noch im Vorjahr. Der Ausbau geht also unvermindert weiter.

Umfang der Betreuung

40 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren wünschten 2015 einen Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden pro Woche (Ganztagsplatz), tatsächlich gebucht wurde dieser Betreuungsumfang aber von 53,3 Prozent der Eltern. Einen Halbtagsplatz mit bis zu 25 Stunden wünschten sich 31,9 Prozent der Eltern, tatsächlich gebucht wurde ein Halbtagsplatz jedoch von lediglich 18,5 Prozent. Seit 2012 stieg der Anteil der gebuchten Ganztagsplätze leicht an, während der Anteil der gebuchten Halbtagsplätze etwas zurückging.

Betreuung Drei- bis Sechsjähriger

Im März 2015 nutzten 2.294.483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe, die in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden, um 11.496 Kinder gestiegen.

Seit 2012 steigen die Zahlen der betreuten Kinder ab drei Jahren wieder an, nachdem sie zuvor rückläufig waren. Unter Berücksichtigung der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zeigt sich, dass die Anzahl an Kindern ab drei Jahren in der Bevölkerung in den kommenden Jahren weiter steigt, so dass auch für diese Altersgruppe zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung benötigt werden. Verstärkt wird dies auch durch den Zuzug von Familien mit Fluchthintergrund, für die weitere Plätze benötigt werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 03.06.2016)

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

442 EuGH zu Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Kindergeld

EU-Staaten müssen EU-Ausländern ohne Aufenthaltsrecht kein Kindergeld zahlen. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 14.06.2016 (Az.: C-308/14). Der Entscheidung zufolge werden arbeitslose EU-Ausländer dadurch zwar mittelbar diskriminiert, allerdings dürften EU-Staaten ihre Staatsfinanzen „schützen“, heißt es in der Begründung. EU-Bürger dürfen generell für drei Monate in ein anderes Mitgliedsland ziehen, um dort Arbeit zu suchen. Finden sie keine Arbeit, haben sie auch keinen Anspruch auf Aufenthalt.

Die EU-Kommission hatte Klage erhoben, nachdem sich arbeitslose EU-Ausländer in Großbritannien darüber beschwert hatten, dass ihnen soziale Leistungen verwehrt wurden, mit der Begründung, sie hätten kein Aufenthaltsrecht. Für den Kindergeldbezug in Deutschland benötigen EU-Ausländer bislang keine Aufenthaltserlaubnis. Für sie gilt das Recht der Freizügigkeit von EU-Bürgern. Sie haben deshalb nach denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Die Bundesregierung ist nunmehr aufgefordert, die zulässige Begrenzung in deutsches Recht zu übernehmen.

Die Europäische Kommission monierte britische Regelungen, wonach Personen Anspruch auf Kindergeld oder eine Steuergutschrift für Kinder nur dann haben, wenn sie über ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich verfügen. Sie vertrat die Ansicht, diese Bedingung sei nicht mit dem Geist der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004/EG) vereinbar, die lediglich auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers abstelle. Außerdem sei sie diskriminierend und verstoße damit gegen die Gleichbehandlungspflicht aus Art. 4 der Verordnung 883/2004/EG. Die Kommission erhob deshalb gegen das Vereinigte Königreich eine Vertragsverletzungsklage.

Das Vereinigte Königreich berief sich demgegenüber auf das EuGH-Urteil „Brey“, wonach der Aufnahmemitglied-

staat die Gewährung von Sozialleistungen an EU-Bürger von dem Erfordernis abhängig machen könne, dass diese die im Wesentlichen in einer EU-Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllten. Das Vereinigte Königreich räumte zwar ein, dass seine eigenen Staatsangehörigen leichter die Voraussetzungen für die Gewährung der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Sozialleistungen erfüllen könnten, doch stelle das Erfordernis eines Aufenthaltsrechts jedenfalls eine verhältnismäßige Maßnahme dar, um sicherzustellen, dass die Leistungen nur an Personen gezahlt würden, die im Vereinigten Königreich ausreichend integriert seien.

Der EuGH hat die Klage abgewiesen. Das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinn der Verordnung sei keine notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen, sondern eine „Kollisionsnorm“, die die gleichzeitige Anwendung verschiedener nationaler Rechte vermeiden und verhindern solle, dass Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben, der Schutz vor-enthalten wird.

Die Verordnung schaffe kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lasse unterschiedliche nationale Systeme bestehen. Sie lege somit nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anspruchs auf die Leistungen fest, da es grundsätzlich Sache der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats ist, diese Voraussetzungen festzulegen. In diesem Rahmen spricht nach Auffassung des EuGH nichts dagegen, die Gewährung von Sozialleistungen an nicht erwerbstätige EU-Bürger von dem Erfordernis abhängig zu machen, dass diese die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllen.

In Deutschland benötigen EU-Ausländer bislang keine Aufenthaltserlaubnis, um Kindergeld zu erhalten. Für sie gilt das Recht der Freizügigkeit von EU-Bürgern. Sie haben deshalb nach denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Die Bundesregierung ist aufgefordert als Konsequenz des Urteils die Begrenzung in deutsches Recht zu übernehmen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 17.06.2016)

Az.: 37.0.8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

443 Deutscher Alterssurvey 2014 veröffentlicht

Die Menschen zwischen 40 und 85 Jahren in Deutschland sind aktiver und sehen zuversichtlicher auf das eigene Alterwerden als die selbe Altersgruppe noch vor 20 Jahren - das ist eines der zentralen Ergebnisse des Deutschen Alterssurveys 2014, den Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und der Leiter des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA), Prof. Dr. Clemens Tesch-Römer am 07. Juni 2016 in Berlin vorgestellt haben. In den letzten 20 Jahren hat sich damit in der zweiten Lebenshälfte vieles zum Besseren gewandelt. Ältere Menschen sind heute aktiver als vor 20 Jahren, sie engagieren sich häufiger ehrenamtlich, sie treiben mehr Sport und sie sind länger erwerbstätig.

Der Deutsche Alterssurvey ist die wichtigste Langzeitstudie zum Alterwerden in Deutschland. Bisher wurden Erhebungen in den Jahren 1996, 2002, 2008 und 2014 durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse des Deutschen Alterssurveys 2014 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erwerbstätigkeit und Rentenübergang:

- Der Anteil der Erwerbstätigen im Alter von 54 bis 65 Jahren hat seit 1996 deutlich zugenommen. Und auch im Ruhestand gehen immer mehr Menschen einer Erwerbstätigkeit nach.
- Dabei fühlen sich über 80 Prozent der älteren Erwerbstätigen weder über- noch unterfordert.
- Immer weniger älteren Erwerbstätigen gelingt allerdings ein nahtloser Übergang in die Altersrente.

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf:

- Trotz steigender Erwerbsbeteiligung tragen Frauen weiterhin die Hauptlast bei der Hausarbeit.
- Erwerbsarbeit und die Pflege von Angehörigen werden häufiger kombiniert - ebenfalls insbesondere von Frauen.
- Großeltern betreuen wieder zu einem größeren Anteil ihre Enkelkinder und sind auch immer häufiger gleichzeitig erwerbstätig.

Familienbeziehungen und soziale Kontakte:

- Waren 1996 noch 74 Prozent der 40- bis 85-Jährigen verheiratet, sind es 2014 nur noch knapp 68 Prozent; andere Lebensformen nehmen zu.
- Die Wohnentfernung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern wächst stetig, die Beziehungen bleiben jedoch sehr stabil.
- Dennoch gewinnen außerfamiliäre Kontakte an Bedeutung.

Einkommen und materiellen Lage:

- Einkommensunterschiede existieren nach wie vor zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Erwerbstätigen in Ost- und Westdeutschland.
- Ältere sind nicht häufiger von Armut betroffen als Menschen mittleren Alters.

Gesundheit und Freizeitverhalten:

- Gut zwei Drittel der Menschen in der zweiten Lebenshälfte sind körperlich kaum eingeschränkt. Knapp 40 Prozent berichten über keine oder nur eine Erkrankung.
- Die 40- bis 85-Jährigen treiben häufiger Sport als noch 1996 - besonders deutlich zeigt sich dieser Trend bei den über 60-Jährigen.

Der Deutsche Alterssurvey (DEAS) ist eine bundesweit repräsentative Langzeitstudie mit Menschen, die 40 Jahre und älter sind. Bisher wurden Erhebungen in den Jahren 1996, 2002, 2008 und 2014 durchgeführt. Etwa 20.000 Personen aus ganz Deutschland haben bislang am DEAS teilgenommen. Die Studie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und

liefert seitdem kontinuierlich repräsentative Daten zur Lebenssituation von Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Der gesamte Bericht zum Deutschen Alterssurvey 2014 sowie eine Broschüre mit den zentralen Befunden kann unter <http://www.dza.de/forschung/deas.html> abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 10.06.2016)

Az.: 37.0.22

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

444 OVG NRW zu Kita-Beiträgen für jüngere Geschwister von Vorschulkindern

In § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes ist geregelt, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen oder Tagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kalenderjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei ist. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Abs. 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 23 Abs. 5 Satz 3 Kinderbildungsgesetz).

Das Oberverwaltungsgericht hat am 7. Juni 2016 eine Regelung in der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen für unwirksam erklärt, die vorsah, dass für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die Kraft Gesetzes kein Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch erhoben werden darf, ein Elternbeitrag zu zahlen ist. Damit sei für die Stadt Kempen geklärt, dass nach der dortigen Geschwisterkindregelung jüngere Geschwister von beitragsfreien Vorschulkindern ebenfalls beitragsfrei seien.

In allen fünf entschiedenen Fällen hatten Eltern mit jeweils zwei Kindern geklagt. Beide Kinder besuchten im Jahr 2014/15 jeweils einen Kindergarten. Für das ältere Kind, das im Anschluss an dieses Kindergartenjahr eingeschult wurde (sogenanntes Vorschulkind), bestand nach dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz Beitragsfreiheit. Die Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen sieht vor, dass bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch von Geschwisterkindern nur für ein Kind ein Beitrag zu zahlen sei. Eine weitere Regelung in der Satzung bestimme, dass dieser eine Beitrag auch dann zu zahlen ist, wenn für ein Kind eine Beitragsbefreiung aufgrund des Vorschuljahres besteht.

Die zuletzt genannte Satzungsregelung hat der 12. Senat des OVG NRW durch fünf Urteile vom 7. Juni 2016 für unwirksam und nichtig erklärt. Die Regelung sei nicht mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen § 22 Abs. 5 Satz 3 Kinderbildungsgesetz zu vereinbaren. Diese Vorschrift gebe vor, dass beitragsfreie Vorschulkindern im Rahmen von Geschwisterregelungen in kommunalen Elternbeitragssatzungen so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Beitrag zu leisten wäre. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe sei der eine Beitrag, der nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen im Fall von Geschwisterkindern zu zahlen sei, derjenige des tatsächlichen beitragsfreien Vorschulkindes. Die weitere Satzungsregelung, nach der im Fall von beitragsfreien Vorschulkindern für das andere (jüngere) Kind ein Beitrag erhoben werde, sei deshalb unwirksam. Verfassungsrechtliche Bedenken

gegen § 23 Abs. 5 Satz 3 Kinderbildungsgesetz bestünden aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers nicht. Ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip liege nicht vor, weil die Vorschrift nicht selbst eine doppelte Beitragsfreiheit von Vorschul- und Geschwisterkindern anordne, sondern sich diese aus den Satzungsregelungen der jeweiligen Kommune ergebe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen die Urteile nicht zugelassen. Dagegen könne Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheide. Aktenzeichen OVG NRW 12 A 1756/15; 12 A 1757/15; 12 A 1758/15; 12 A 1759/15 und 12 A 1760/15.

Bislang liegen die Entscheidungsgründe noch nicht vor. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bei einem Geschwisterkind weiterhin eine Teilerhebung zulässig ist, wenn das ältere Kind Vorschulkind ist. Dies hat das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 10.04.2015 - Az.: 8 K 154/15 - auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Jugendamtsbezirk Erkelenz bejaht. Die Geschäftsstelle wird nach Vorliegen und Auswerten der Gründe zu den Entscheidungen des OVG NRW vom 07. Juni 2016 die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW entsprechend informieren.

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

445 StGB NRW-Ausschuss zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen

Die Zahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Waren es im Jahr 2008 noch ca. 1.100 umF bundesweit, so lag die Zahl im Jahr 2013 bereits bei 6.600. Bundesweit beläuft sich die Zahl der umF auf 67.500 (Stand 04/2016), es ist damit zu einer Verzehnfachung seit 2013 gekommen. NRW hat hiervon einen Anteil von rd. 13.150 (Stand 04/2016) Personen aufgenommen.

Eine Kostenerstattung für Maßnahmen nach dem SGB VIII erhalten die Kommunen auf der Basis des § 89 d SGB VIII. Insoweit findet eine Spitzabrechnung statt. Bei den beiden Landesjugendämtern hat sich allerdings ein nicht unerheblicher Antragsstau von mehreren tausend Fällen ergeben, so dass man - trotz Einsatzes von zusätzlichem Personal - mit Wartezeiten bei der Erstattung rechnen muss. Hiervon nicht betroffen ist die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale.

Mit der Thematik hat sich in seiner 105. Sitzung der StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit am 18.05.2016 in Bergisch Gladbach beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss sieht in der Unterbringung und Betreuung umF eine enorme Herausforderung für die 186 Jugendämter und die Träger von Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Die inzwischen durch bundes- und landesgesetzliche Neuregelungen realisierte gleichmäßige Verteilung der umF ist jugend- und sozialpolitisch zielführend, um die Flüchtlinge vor Ort besser integrieren zu können.

Bei der Erstattung der Kosten für die nach dem SGB VIII durchgeführte Maßnahmen und Hilfen hat sich bei den zuständigen beiden Landjugendämtern infolge eines komplizierten Erstattungsverfahrens ein erheblicher Antragsstau gebildet. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die inzwischen realisierte Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, erwartet aber gleichwohl einen zügigen Abbau des Antragsstaus mit maßgeblicher Unterstützung des Landes NRW, da es den meisten Kommunen finanziell nicht zuzumuten ist, die entstandenen Kosten für einen längeren Zeitraum selbst zu tragen. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass auch im Falle von Eigenunterbringungen durch die Jugendämter das übliche Erstattungsverfahren - soweit rechtlich zulässig - zur Anwendung kommt.“

Az.: 37.0.5.2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Wirtschaft und Verkehr

446

Modernisierungsprogramm für kleine Bahnstationen

Kleine Bahnstationen sorgen mit ihrem Nahverkehrsangebot für die notwendige Mobilität für die Menschen in ländlichen Regionen. Nach derzeitigem Stand werden aufgrund eines neuen Modernisierungsprogramms des Bundes 108 Stationen bundesweit umgerüstet und modernisiert, indem sie barrierefrei gemacht werden. In das Modernisierungsprogramm investiert der Bund 80 Millionen Euro.

Von dem Modernisierungsprogramm profitieren Stationen mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern pro Tag. Im Fokus stehen die barrierefreie Wegeleitung und Kundeninformationsanlagen, stufenfreie Bahnsteigzugänge und eine optimierte Bahnsteighöhe. Im Einzugsgebiet der jeweiligen Verkehrsstation liegen Einrichtungen, die einen Bedarfsschwerpunkt darstellen: zum Beispiel Seniorenheime oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Der Bund übernimmt dabei die Hälfte der Fördersumme und investiert 80 Millionen Euro. Die Ko-Finanzierung kommt von den Ländern. Das Gesamtfördervolumen beträgt dadurch insgesamt 160 Millionen Euro. Die Fördermittel gehen an die DB Station&Service AG, die als Eigentümerin der Stationen und Bauherrin die Maßnahmen umsetzen wird. Auch die DB Netz AG ist beteiligt.

Die vorgestellte Projektliste ist nicht abschließend. Einige Projekte, die nachgemeldet wurden, werden derzeit noch geprüft. Weitere Projekte können noch gemeldet werden. Über diese wird im Herbst dieses Jahres in einer weiteren Runde der Projektauswahl entschieden. Die Projektlisten können im Internet unter www.bmvi.de in der Rubrik „Aktuelles“ abgerufen werden.

Az.: 33.3.2-001/003

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

447

Förderung der Elektromobilität

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 18. Mai 2016 wurde ein Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Umsetzung der Kaufprämie für Elektroautos beschlossen. Die wesentliche Förderung ist der Umweltbonus, der als Kaufprämie für Neufahrzeuge über eine Förderrichtlinie realisiert wird.

Die Kaufprämie in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride wird jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro, längstens jedoch bis 2019.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Bei der Kfz-Steuer wird bislang eine Befreiung für fünf Jahre gewährt. Diese Frist soll zukünftig auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Auf diese Weise beteiligt sich auch das Bundesfinanzministerium an der Förderung der Elektromobilität.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erarbeitet zudem eine Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge in Deutschland“. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen. Für das Förderprogramm mit der Laufzeit 2017-2020 werden insgesamt 300 Millionen Euro bereitgestellt. Unterstützt werden sollen sowohl private Investoren als auch Städte und Gemeinden.

Az.: 33.1.5.2.001/001

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

448

E-Mobilität im Steuerrecht

Neben der bestehenden Förderung der Elektromobilität durch Benutzervorteile für E-Autos und die eingeführte Umwelt (Kauf-) Prämie will die Bundesregierung auch die bestehende steuerliche Förderung verbessern. Dem Deutschen Bundestag liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, mit dem die Elektromobilität weiter gefördert werden soll.

Die den Käufern von E-Autos seit dem 1. Januar 2016 gewährte fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung von E-Autos soll wieder auf zehn Jahre verlängert werden. Diese Regelung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten. Bisher galt für alle reinen Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen), mit erstmaliger Zulassung vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 eine zehn Jahre dauernde Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Diese Regelung lief am 1. Januar 2016 aus und wird nun befristet bis zum 31. Dezember 2020 wieder eingeführt.

Außerdem regelt der Gesetzentwurf eine Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitge-

bers. Damit sollen Arbeitgeber stärker am Ausbau der Ladeinfrastruktur beteiligt werden. Der Gesetzentwurf ist online verfügbar auf der Website des Deutschen Bundestages unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/088/1808828.pdf>

Az.: 33.1.5.2-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

449 Einigung auf Bundesebene über Fortzahlung der Regionalisierungsmittel

Im September 2015 sagte der Bund bei einem Gespräch über die Asyl- und Flüchtlingspolitik zu, dass die Regionalisierungsmittel in 2016 auf acht Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 Prozent dynamisiert werden. Die Verteilung soll nach dem neuen sog. Kieler Schlüssel erfolgen. Der Kieler Schlüssel sieht vor, dass die Kriterien Steueraufkommen und Bevölkerungszahl für die Aufteilung der Regionalisierungsmittel ersetzt werden durch die gleichgewichtige Berücksichtigung von Einwohnerzahl und bestellten Zugkilometern.

Allerdings würde die Anwendung des Schlüssels über die Jahre dazu führen, dass die ostdeutschen Länder bis 2030 im Vergleich zur aktuellen Regelung bis zu vier Mrd. Euro weniger und die westdeutschen Länder ca. 16 Mrd. Euro mehr erhalten würden. Diese Erkenntnis führte zu einer Auseinandersetzung unter den Ländern über eine Anpassung des Schlüssels.

Das aktuelle Ergebnis der Gespräche zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni sieht nun vor, dass die Regionalisierungsmittel nochmals aufgestockt werden. Zudem sollen die Länder selbst den Verteilmechanismus bestimmen. Damit soll erreicht werden, dass die neuen Bundesländer keine Nachteile zu erwarten haben.

Die Einigung hat nach Kenntnis der StGB NRW-Geschäftsstelle folgenden Wortlaut: „Die Regionalisierungsmittel werden durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes um 200 Mio. Euro auf 8,2 Mrd. Euro durch den Bund aufgestockt. Dieser Gesamtbetrag wird mit 1,8 % dynamisiert. Die 200 Mio. Euro werden unter den ostdeutschen Ländern im Rahmen einer Verordnung verteilt. Das Saarland erhält von dem Aufstockungsbetrag 1 Mio. Euro. Die 200 Mio. Euro nehmen an der Dynamisierung teil. Die Länder übermitteln dem Bund einen einvernehmlich abgestimmten Verteilungsschlüssel für die ostdeutschen Länder und das Saarland. Der verbleibende Betrag wird nach dem Kieler Schlüssel ohne die sog. Sperrklinke unter den Ländern verteilt.“

Az.: 33.3.2-001/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

450 Fahrradportal in neuer Optik

Das Fahrradportal www.nationaler-radverkehrsplan.de, die Online-Informationsplattform zur Radverkehrsförderung in Deutschland, hat ein neues Design bekommen. Auf der Website des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geförderten Angebots finden Interessierte Praxisbeispiele, Ausschreibungen und

diverse Neuigkeiten rund um den Nationalen Radverkehrsplan und zur Radverkehrsförderung in Deutschland.

Die Online-Plattform richtet sich an die Mitarbeiter aus Politik und Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen, an die Fachcommunity, Forschung, Verbände und Medien. Diese können sich auf dem Portal über aktuelle Forschung und gelungene Praxisbeispiele im In- und Ausland informieren und sich besser vernetzen. Zusammengetragen werden die Informationen durch das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu).

Neben dem neuen Design wurde das Portal zugleich auch nutzerfreundlicher und bietet erweiterte Suchmöglichkeiten. Interessierte finden so einen schnellen Zugang zu Neuigkeiten, Projekten, Finanzierungsmöglichkeiten, Veranstaltungen, Seminarangeboten, Praxisbeispielen und Wettbewerbsausschreibungen.

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

451 Gutachten zu Auswirkungen von Tempo 30

Viele Städte und Gemeinden diskutieren über Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen. Die Gründe dafür sind vielfältig. In der Vergangenheit wurde Tempo 30 meist wegen der Verkehrssicherheit angeordnet. In den letzten Jahren rückten auch andere Aspekte wie Lärmschutz, Luftreinhaltung oder städtebauliche Gesichtspunkte in den Fokus.

Obwohl Tempo 30 nachweislich positive Effekte auf die genannten Aspekte hat, entstehen bei der Umsetzung der Maßnahme an Hauptverkehrsstraßen vielerorts Probleme. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. So können bereits in der Kommunikation zwischen planender und anordnender Behörde Irritationen und Missverständnisse durch unterschiedliche Denkweisen entstehen. Konzeptionell denkende Personen in der Stadt- und Verkehrsplanung arbeiten mit Zielvorstellungen und Visionen zukünftiger Verhältnisse. Anordnende Personen in den Ordnungsbehörden fragen nach konkreten, bereits bestehenden Gefahren, die mit der Anordnung von Tempo 30 beseitigt werden müssen. Hier mangelt es häufig am Verständnis für die Rahmenbedingungen und Zwänge der jeweils anderen Seite.

Wesentliche Ursachen für Umsetzungsprobleme sind die zugrunde liegenden Vorschriften. Einige Regelungen bewirken Unsicherheiten und hemmen die von der Kommune geplanten Tempo 30-Anordnungen auf Hauptverkehrsstraßen.

Das nun erschienene Gutachten im Auftrag des Bundesumweltministeriums identifiziert die Hemmnisse in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und legt konkrete Vorschläge für eine eindeutigeren Fassung vor. Ziel des Gutachtens war die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz bei Tempo-30-Anordnungen. Dazu wurde der Frage nachgegangen, was in den Regelwerken geändert werden muss, damit Kommunen Tempo 30 als Maßnahme des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der städtebaulichen Ordnung, des Klimaschutzes und der Unterstützung des Fuß- und Radverkehrs leichter umsetzen können.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://difu.de/node/10580>.

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

452 Mobile Sichtschutzwände bei Unfällen positiv

Als erstes Bundesland setzt Nordrhein-Westfalen seit 2015 auf mobile Sichtschutzwände gegen so genannte Gaffer bei Unfällen auf Autobahnen. Das System hat sich bislang bewährt. Zu diesem Ergebnis kommen das Verkehrsministerium und der Landesbetrieb Straßen.NRW ein Jahr nach Einführung der Sichtschutzelemente.

Insgesamt 43 Mal waren die grünen Wände zwischen Mai 2015 und April 2016 auf den NRW-Autobahnen im Einsatz, um neugierige Blicke Schaulustiger auf die Unfallstelle zu verhindern. Mit positivem Effekt, wie eine Abfrage unter den zwölf beteiligten Straßen.NRW-Autobahnmeistereien ergeben hat. Demnach normalisiert sich der Verkehrsfluss nach kurzer Zeit, sobald die Sichtbarrieren am Unfallort stehen. Auffahr- und „Stauende-Unfälle“ nehmen ab, da die Autofahrer weniger abgelenkt werden.

Laut Umfrage werden die Sichtschutzwände zudem von den Einsatzkräften vor Ort als Sicherheitsgewinn wahrgenommen. „Abgeschirmt von Ablenkungen und Belästigungen ist ein ruhigeres und zügigeres Arbeiten möglich“, sagt Straßen.NRW-Direktorin Elfriede Sauerwein-Braksiek. „Generell können wir sagen, dass die Zusammenarbeit mit Polizei und Feuerwehr bei dem Projekt aus unserer Sicht bislang reibungslos funktioniert.“

Rund 470.000 Euro aus Bundesmitteln hat Straßen.NRW in insgesamt zwölf Sichtschutzsysteme investiert. Die Wände sind so auf die Meistereien im Land verteilt, dass das rund 2.200 Kilometer umfassende Autobahnnetz in Nordrhein-Westfalen komplett abgedeckt ist. Jedes der zwölf Systeme besteht aus einem Anhänger mit 40 einzelnen Stahlrahmen (aufgestellt jeweils 2,5 Meter lang und 2,1 Meter hoch), in denen jeweils eine grüne, blickdichte Folie verspannt ist. Vor Ort angekommen, können die Mitarbeiter der jeweiligen Autobahnmeisterei somit eine bis zu 100 Meter lange, undurchsichtige Wand errichten.

Ob und wann die Autobahnmeistereien von Straßen.NRW nach einem Unfall eine Sichtschutzwand aufbauen, entscheidet die Polizei am Ort des Geschehens. Ausschlaggebend ist dabei nicht nur die Frage, wie „spektakulär“ - und somit potenziell ablenkend für andere Verkehrsteilnehmer - ein Unglück ist. Der Einsatzleiter muss zuvor abschätzen, wie lang Rettung und Räumung an der Unglücksstelle voraussichtlich andauern, denn wie schnell die Sichtschutzwände vor Ort sein können, hängt von Tageszeit und Unfallstelle ab. Bei den bisherigen 43 Einsätzen betrug die Zeit zwischen Anforderung und Aufbau 20 bis 90 Minuten. Hinzu kommen äußere Umstände, beispielsweise darf die Windstärke maximal Stufe fünf erreichen.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

453

Gründerpreis NRW 2016 ausgelobt

Das Wirtschaftsministerium und die NRW.BANK loben auch in diesem Jahr den GRÜNDERPREIS NRW aus. Für besonders erfolgreiche und innovative Geschäftsideen gibt es insgesamt 20.000 Euro Preisgeld. Bewerben können sich Unternehmen, die in den Jahren 2011 bis 2014 in Nordrhein-Westfalen gegründet wurden.

Auch Unternehmensnachfolgen und Gründungen aus der Arbeitslosigkeit oder von Berufsrückkehrern sind ausdrücklich zur Teilnahme eingeladen, egal ob Voll- oder Nebenerwerbsgründungen. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen nicht mehr als 250 Beschäftigte haben und höchstens 50 Millionen Euro im Jahr umsetzen. Die Bewerbungsphase beginnt am 6. Juni und endet am 12. August 2016.

Die Sieger ermittelt eine Fachjury unter Vorsitz von Prof. Dr. Friederike Welter, Präsidentin des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn. Auswahlkriterien sind der wirtschaftliche Erfolg und die Neuheit der Geschäftsidee. Auch die Unternehmensphilosophie ist ausschlaggebend. So fließen Ansätze zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Übernahme ökologischer Verantwortung und soziales oder gesellschaftliches Engagement in die Bewertung mit ein.

Die Preisgelder (1. Platz: 10.000 Euro, 2. Platz: 6.000 Euro, 3. Platz: 4.000 Euro) stiftet die NRW.BANK. Der Preis wird am 4. November 2016 in Köln im Rahmen des GRÜNDERGIPFEL NRW 2016 verliehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.gruenderpreis.nrw.de.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

454

Deutscher Mobilitätspreis

Die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur suchen die besten digitalen Innovationen für intelligente Mobilität. Bewerbungen sind bis 3. Juli 2016 möglich. Der Wettbewerb richtet sich unter anderem an Städte und Gemeinden und kommunale Verkehrsverbünde. Erfolgsaussichten hat, wer mit innovativen Projekten die Chancen der Digitalisierung nutzt, Mobilität intelligenter macht und die gesellschaftliche Teilhabe fördert.

Ob automatisiertes und vernetztes Fahren, Routeninformationen in Echtzeit, elektronische Tickets oder satellitengestütztes Car-Sharing: Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, damit Menschen und Güter komfortabel und gleichzeitig sicher, effizient und umweltverträglich von A nach B kommen. Gesucht werden im Wettbewerbsjahr 2016 daher zehn wegweisende Best-Practice-Projekte zum Schwerpunktthema Teilhabe. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.deutscher-mobilitaetspreis.de.

Az.: 33.0 003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

455

Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 14. und 15. April 2016 hat eine Reihe von Beschlüssen mit starkem Bezug zu den Städten und Gemeinden getroffen. Unmit-

telbare Auswirkungen dürfte dabei die Umsetzung des Beschlusses zur Verbesserung des Miteinanders von Mensch und Verkehr, also die erleichterte Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptstraßen haben. Die VMK begrüßt im Grundsatz den Verordnungsentwurf zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur erleichterten Anordnung von Tempo 30 mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere im Streckenbereich vor Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern.

Sie fordert den Bund auf sicherzustellen, dass vor den genannten Einrichtungen eine Anordnung von Tempo 30 die Regel ist. Weiterer Ermessenspielraum der Straßenverkehrsbehörden unter anderem zur Anordnung von Tempo 30 kann nach Ansicht der VMK durch eine Streichung des § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO (genereller Wegfall des Erfordernisses einer „qualifizierten besonderen Gefahrenlage“) erreicht werden.

Die VMK begrüßt zudem die Festlegungen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 und der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. Dezember 2015 in Berlin zur dauerhaften Fortführung des GVFG-Bundesprogramms über den 31. Dezember 2019 hinaus. Diese Entscheidung unterstützt die Umsetzung der Beschlüsse der Sonder-VMK vom 2. Oktober 2013 zur nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung.

Die VMK bittet den Bund, bis Ende des Jahres 2016 die Fortführung des GVFG-Bundesprogramms in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen. Hierbei ist das seit 20 Jahren konstant mit 332,56 Millionen Euro ausgestattete Programm zweckgebunden auf 500 Millionen Euro jährlich finanziell auszuweiten und angemessen zu dynamisieren.

Die VMK betont, dass darüber hinaus ab 1. Januar 2020 eine verbindliche, zweckgebundene Mittelbereitstellung in angemessener Höhe zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur in den Gemeinden erforderlich ist, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link www.verkehrsministerkonferenz.de.

Az.: 33.0 003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Bauen und Vergabe

456 EuGH zu Anforderungen an vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren

Auch auszuscheidende Bieter können die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers zu Fall bringen. Das hat der EuGH in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren in der Rechtsache „Airgest Spa“ mit Urteil vom 05.04.2016 (Aktzeichen C-689/13) klargestellt. Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde Bietern die Legitimation zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gegen

die Zuschlagsentscheidung verwehrt, sofern deren eigenes Angebot nicht ausschreibungskonform war. Über jeder Anfechtung hing somit das „Damoklesschwert“ eines (unbehebaren) Mangels im eigenen Angebot, der de facto die Anfechtung zu einem aussichtslosen Unterfangen machte.

Bereits in der Rs. Fastweb (C-100/12) hat der EuGH angemerkt, dass ein auszuscheidender Bieter unter Umständen dennoch die Möglichkeit haben muss, einen Nachprüfungsantrag zu stellen. Diese - anfangs noch als „Meilenstein“ für den Bieterschutz gewertete - Erkenntnis wurde in weiterer Folge sehr restriktiv und uneinheitlich ausgelegt, sodass sich an der obigen Spruchpraxis für Bieter de facto kaum etwas geändert hat.

Dem hat der EuGH nun eine Absage erteilt. Nach dem vorliegenden Urteil haben auch Bieter, deren Angebot mit einem (unbehebaren) Mangel behaftet ist, das Recht, die Zuschlagsentscheidung anzufechten, unabhängig davon, wie viele andere Bieter sich an dem Vergabeverfahren beteiligt haben oder welche Ausschlussgründe ins Treffen geführt werden. Voraussetzung für eine Anfechtung ist indes, dass auch das Angebot des in Aussicht genommenen Bestbieters auszuscheiden wäre.

Der EuGH verbessert mit dieser Entscheidung die Position unterlegener Bieter, da auch der eigene Angebotsmangel die Erfolgchancen einer Anfechtung nicht zwingend mindert. Aus kommunaler Sicht ist zu befürchten, dass die Zahl der Nachprüfungsverfahren erheblich zunehmen wird.

Az.: 21.1.1.2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

457

Initiative „StadtUmland.NRW“ für mehr Kooperation

Mit der Initiative „StadtUmland.NRW“ beabsichtigt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW), die Großstädte des Landes und ihre Nachbarkommunen zu mehr Kooperation anzuregen. Das MBWSV lädt alle Großstädte und ihre Nachbarkommunen zur Eingabe von Projektvorschlägen ein, die bis zum Sommer 2017 mit einem international besetzten Auswahlgremium aus Fachleuten diskutiert, entwickelt und schließlich präsentiert werden können.

Gesucht werden Zukunftskonzepte der interkommunalen Kooperation in der räumlich-funktionalen Bandbreite vom Quartier bis zur Region. Erwartet werden somit Konzepte, die eine Verbesserung der Lebens- und Lagequalität auf einer oder mehreren Handlungsebenen - Quartier, Gesamtstadt, Region - aufzeigen. Die Stadtumlandverbände stellen in einer ersten Phase ihre Konzeptidee mitsamt einer detaillierten Arbeitsorganisation in einem Exposé dar (Frist: 31. August 2016, 16:00 Uhr). In einer zweiten Phase werden die von einem Auswahlgremium ausgewählten Exposés konkretisiert und schrittweise in umsetzungsfähige Zukunftskonzepte übersetzt. Umfangreiche Informationen zur Projektinitiative und zur

Bewerbung sind verfügbar im Internet unter:
<http://www.stadtumland-nrw.de/>.

Az.: 20.1.12-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

458 Einreichen von Anträgen bei Initiative StadtUmland.NRW

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Initiative StadtUmland.NRW (siehe StGB NRW-Mitteilung vom 08.06.2016) wurde der Hinweis gegeben, dass mehr Zeit für die Ausarbeitung der Exposés benötigt wird. Deshalb erhalten interessierte Kooperationen von Großstädten und Umlandgemeinden nun zwei Wochen mehr Zeit für die Ausarbeitung der Exposés. Diese müssen somit spätestens bis zum 14. September 2016, bis 16:00 Uhr per Post eingereicht werden. Die Nachreichung von Projektunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

Aufgrund der bislang eingegangenen Rückfragen wurde außerdem auf der Website www.stadtumland-nrw.de eine FAQ (Frequently Asked Questions) veröffentlicht. Diese beantwortet Fragen zur Detailschärfe der Projekte, zum Verfahren und vieles mehr. Außerdem findet sich auf der Website nunmehr eine ausführliche Dokumentation der Auftaktveranstaltung.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen will mit der Initiative „StadtUmland.NRW“, einen Anstoß für neue, im Verbund entwickelte Raumentwicklungs- und Mobilitätskonzepte leisten und die 29 Großstädte des Landes gemeinsam mit ihren Nachbarkommunen auffordern, sich im Wettbewerb untereinander der Aufgabe zu stellen, zukunftsfähige Konzepte für eine neue Balance in der Stadtentwicklung von Stadt und Umland zu erarbeiten. Weitere Informationen sind verfügbar unter:
<http://www.stadtumland-nrw.de/>.

Az.: 20.1.12-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

459 VDW-Leitfaden zur Flüchtlingsunterbringung

Der VdW Rheinland Westfalen (VdW Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen-Leitfaden) hat einen „Leitfaden Flüchtlingsunterbringung“ herausgegeben, der für Wohnungsunternehmen Antworten auf vielfältige Fragen gibt, die mit der Unterbringung von Flüchtlingen verbunden sind. Der Leitfaden gibt Hilfestellung und Tipps zu rechtlichen, förderpolitischen, steuerlichen, bilanziellen sowie sozialen Themen. Er kann auf der Internetseite des VDW Rheinland Westfalen unentgeltlich heruntergeladen werden unter <http://www.vdw-rw.de/themen/unterbringung-von-fluechtlingen/materialien-und-hilfsmittel.html>.

Az.: 20.1.4.11-004/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

460 Studie zu Windenergienutzung im Wald

Die Fachagentur Windenergie an Land gibt bundesweit erstmalig einen umfassenden Überblick über die Entwick-

lung und den aktuellen Ausbaustand der Windenergie auf Waldflächen in Deutschland. In sieben Bundesländern werden derzeit Windräder auf Waldflächen errichtet, wobei mit Beginn des Jahrzehnts der Ausbau stark zugenommen hat.

Die Studie stellt zudem politische Ziele und Vorgaben der Landesraumordnung sowie Empfehlungen der Bundesländer für die Planung auf Waldstandorten zusammen. Vorgaben der Länder, in denen die Windenergienutzung auf Waldflächen bislang nicht zulässig ist, werden ebenfalls kurz dargestellt. Die Studie kann auf der Internetseite der Fachagentur Windenergie an Land heruntergeladen werden unter:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/neue-zahlen-zur-windenergie-im-wald.html>.

Az.: 20.1.4.1.002/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

461 Bereitstellung kommunaler Flächen zur Windenergienutzung

Kommunen haben die Möglichkeit, durch die Bereitstellung eigener Flächen den Ausbau der Windenergie aus ökologischen Gründen zu fördern. Gleichzeitig können sie dadurch wirtschaftlich von der steigenden Bedeutung regenerativer Energien profitieren. Die Fachagentur Windenergie an Land hat dazu bei der Kanzlei Dentons ein Hintergrundpapier in Auftrag gegeben, das sowohl die Anwendbarkeit des Vergaberechts bei der Bereitstellung von Flächen als auch die vergaberechtsfreie Grundstücksveräußerung oder Grundstücksüberlassung erklärt. Das Hintergrundpapier möchte den Kommunen, die ihre Flächen für die Windenergie bereitstellen wollen, eine erste Orientierung geben und ihnen dabei helfen, die Herausforderungen strukturiert anzugehen.

Die Publikation steht digital zur Verfügung und ist über die Homepage der Fachagentur Windenergie an Land abrufbar:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Bereitstellung_kommunaler_Flaechen_fuer_die_Windenergienutzung_2016-05-26.pdf

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

462 Workshop „Smart Cities“

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat dem DStGB sowie dem Deutschen Städtetag angeboten, in der zweiten Jahreshälfte eine gemeinsame Dialogreihe (Workshops) zu den kommunalen Herausforderungen im Zusammenhang mit der voranschreitenden Digitalisierung („Smart Cities“) durchzuführen.

Ziel soll es sein, die technischen und administrativen Herausforderungen der Kommunen zu dokumentieren und Lösungsmöglichkeiten mit Bezug zu Normung und Standardisierung in einer „Normungs-Roadmap“ zu skizzieren,

um diese in einem nächsten Schritt weiter zu diskutieren und politischen Entscheidungsträgern darzulegen. Weitere Einzelheiten zu den geplanten Veranstaltungen finden Sie in dem als Anlage beigefügten Anschreiben.

Die Digitalisierung und die hieraus resultierenden Veränderungen betreffen nahezu alle Lebensbereiche in unterschiedlicher Intensität. Die „Digitale Agenda“ der Bundesregierung sowie auch die Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) skizzieren daher die großen gesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden Jahre.

Eines der aktuellen Themen ist Smart Cities bzw. intelligente Stadtentwicklung, u. a. mit den Schwerpunkten Mobilität, Energieeffizienz und IKT-Infrastruktur. Die Technikkonvergenz des Themas Smart Cities setzt eine stärkere Interaktion zwischen Technologieanbieter (Industrie) und Nutzer (Kommune) voraus, die neue Herausforderungen in der Organisation von Schnittstellen mit sich bringt. Entsprechend werden die Herausforderungen der Digitalisierung unabhängig von den unterschiedlichen fachlichen Zuständigkeiten bei den Kommunen ressortübergreifend von allen Verantwortlichen als „groß“ eingestuft (siehe Studie der Hertie School of Governance, veröffentlicht in der FAZ am 7. Juni 2016).

Das DIN (Deutsches Institut für Normung e. V.) beteiligt sich an Projekten der EIP und unterstützt in diversen Bereichen die Integration neuer Technologien in bestehenden Infrastrukturen. Beispielhaft seien hier intelligente Straßenlaternen genannt oder auch Mobilitätskonzepte im Bereich der Paketzustellung. Bei diesen primär technikversierten Themen kommt häufig die kommunale Sicht auf die Dinge zu kurz. Diese Sichtweise soll zukünftig, insbesondere durch das Zusammenwirken mit deutschen Smart Cities-Experten, erweitert werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter kleiner, mittlerer und großer Kommunen sind daher herzlich zu einer dreiteiligen Dialogreihe zu den kommunalen Herausforderungen 2020 im Zusammenhang mit der voranschreitenden Digitalisierung eingeladen.

Die Workshops sind geplant für September, Oktober und November 2016 und werden beim DIN (Berlin) oder beim Deutschen Städtetag (Köln) stattfinden. Wir möchten Sie bitten, bei Interesse an einer Mitwirkung an dieser Workshopreihe bzw. bei Fragen und Hinweisen sich bei Herrn Joachim Lonien (Tel.: 030/2601-2350, Joachim.Lonien@din.de) bis spätestens 4. Juli 2016 formlos per E-Mail zurückzumelden.

Az.: 20.1.4.6-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

463 Rechtsprechung zum Thema Windenergie

Rund um das Thema Windenergie gibt es zahlreiche gesetzliche Vorgaben und Gerichtsentscheidungen, die die Genehmigungs- und Planungspraxis betreffen sowie für die Akteure der Branche von Interesse sind. Der EnergieDialog.NRW hat einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der Bundesgerichte und der Gerichte in Nordrhein-Westfalen zum

Thema Windenergie zusammengestellt. Die Entscheidungen sind auf der Internetseite der EnergieAgentur.NRW zusammengestellt und können unter dem Link <http://www.energedialog.nrw.de/rechtsprechung/> abgerufen werden.

Az.: 20.1.4 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

464 Vorlagebeschluss zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW aufgehoben

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat den Vorlagebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit des TVgG-NRW an den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben (Az. 6 K 2793/13). Die Frage, ob die Regelung des § 4 Abs. 2 TVgG-NRW zu den repräsentativen Tarifverträgen im öffentlichen Personenverkehr gegen Art. 9 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung NRW verstößt, war nicht mehr entscheidungserheblich, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Zu den Klägern gehörte unter anderem der Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO). Zum Vorlagebeschluss im Einzelnen siehe bereits StGB NRW-Mitteilung 663/2015 vom 01.10.2015.

Durch die am 29.04.2016 veröffentlichte neue Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (RepTVVO) werden für den straßengebundenen ÖPNV nunmehr sowohl der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TVN NW) als auch die am 15. Dezember 2015 geschlossenen Tarifverträge zwischen dem NWO und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifverträge für repräsentativ erklärt. Siehe hierzu bereits StGB NRW-Mitteilung 374/2016 vom 12.05.2016.

Az.: 21.1.3.1-007 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

465 Informationsveranstaltungen zum Bauen mit Holz

Die Informationsveranstaltungen „Bauen mit Holz - Wohnraum für Flüchtlinge“ im Juni bieten den Entscheidungsträgern und Bauplanern in den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, sich über die Konzepte des Holzbaus zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu informieren und entsprechende Lösungsmöglichkeiten mit den anwesenden Fachleuten zu diskutieren. Zudem werden die aktuellen und umfangreichen Förderangebote des Landes zur Umsetzung dieser Bauaufgaben vorgestellt.

Die nächsten Veranstaltungen finden am 22. Juni bei der Bezirksregierung Düsseldorf und am 28. Juni bei der Bezirksregierung Arnsberg statt (jeweils von 09:30 bis 13:30 Uhr). Sie richten sich schwerpunktmäßig an die Kommunen in den jeweiligen Regierungsbezirken und werden von Wald und Holz NRW mit Unterstützung durch die Bezirksregierungen, den Städtetag NRW und den Städte-

und Gemeindebund NRW durchgeführt. Danach besteht jeweils die Möglichkeit zur Besichtigung aktueller Referenz- und Bauprojekte.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Veranstaltungen werden als Fortbildung für Mitglieder der Architektenkammer NRW (AKNW) und Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt. Die Programme und Anmeldeformulare sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) abrufbar unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen. Informationen zu den Vorteilen der Holzbauweise gibt es außerdem unter www.holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de.

Az.: 20.1.4.11-004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

466 KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“

Zum 01.04.2016 hat die KfW das Programm 431 „Energieeffizient Bauen“ erneuert. Neben den weiter bestehenden Standards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 wird der neue Standard KfW-Effizienzhaus 40Plus eingeführt. Mit letzterem werden Gebäude gefördert, die Energie erzeugen sowie speichern und so den verbleibenden, sehr geringen Energiebedarf überwiegend selbst decken können. Außerdem bietet die KfW ein vereinfachtes Nachweisverfahren für das KfW-Effizienzhaus 55 an.

Aufgrund der energetisch strengeren Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht das seit 2009 von der KfW geförderte Effizienzhaus 70 annähernd den gesetzlichen Mindestanforderungen bei Wohnungsneubauten. Da es insofern keinen zusätzlichen Anreiz mehr gibt, ist die Förderung dieses Standards im Programm „Energieeffizient Bauen“ zum 31.03.2016 ausgelaufen.

Darüber hinaus hat die KfW den Förderhöchstbetrag für Bauherren von 50.000 auf 100.000 Euro verdoppelt. Zusätzlich wird eine 20-jährige Zinsbindung angeboten. Die neuen Tilgungszuschüsse der Förderstandards im Überblick:

- KfW-Effizienzhaus 40 Plus: 15 % der Darlehenssumme, bis 15.000 Euro für jede Wohneinheit
- KfW-Effizienzhaus 40: 10 % der Darlehenssumme, bis zu 10.000 Euro für jede Wohneinheit
- KfW-Effizienzhaus 55: 5 % der Darlehenssumme, bis zu 5.000 Euro für jede Wohneinheit

Der Bauherr hat zukünftig einen verbindlichen Anspruch auf einen Baubegleitungszuschuss. Hierbei erhält er 50 % (maximal 4.000 Euro) der Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen unabhängigen Experten.

Az.: 20.4.1-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

467 Online-Portal BORISplus.NRW überarbeitet

Kennzahlen rund um den Immobilienmarkt liefert in NRW das zentrale Informationssystem BORISplus.NRW. Dieses kostenfreie Online-Angebot ist bereits seit 2003 im Ein-

satz und liefert neben Bodenrichtwerten weitere interessante Informationen wie Immobilienrichtwerte, Bodenwert- und Immobilienpreisübersichten sowie Grundstücksmarktberichte und allgemeine Preisauskünfte.

Mit über einer Million Zugriffen im Monat ist das Portal BORISplus.NRW eines der erfolgreichsten E-Government-Projekte des Landes NRW. Die technisch und inhaltlich neu gestaltete Version 3.0 des Informationsportals BORISplus.NRW wurde jetzt von IT.NRW gemeinsam mit Vertretern der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen und der Münsteraner Firma con terra entwickelt.

Zu den Neuerungen gehören u.a. eine Verbesserung der Performance und ein größeres Kartenbild. Neu hinzugekommen ist auch die Möglichkeit, Wertentwicklungen mehrerer Jahre miteinander zu vergleichen. Zudem berücksichtigt BORISplus.NRW ab sofort das sogenannte responsive Webdesign, durch das sich die Anwendung automatisch an die Bildschirmgröße der Nutzer anpasst, unabhängig davon, ob der Aufruf auf einem Desktop-Computer oder Tablet erfolgt.

Für Smartphone-Nutzer gibt es darüber hinaus eine separate App auf iOS geschrieben und Android-Basis. Wie der Landesbetrieb IT.NRW weiter mitteilt, stehen im Rahmen der Open-Data-Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen (Open.NRW) jetzt auch die im Internetportal BORISplus.NRW enthaltenen Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung kostenfrei zur Verfügung.

Der Dienst kann im Internet unter www.boris.nrw.de sowohl von Experten als auch von privaten Interessenten heruntergeladen werden.

Az.: 22.4 003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

468 Leitfaden „Kommunale Handlungskonzepte Wohnen“

Die Wohnungspolitik hat in der letzten Zeit enorm an politischer und gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. In vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fehlen für die unterschiedlichsten Bevölkerungskreise geeignete Wohnungen. Dies gilt nicht nur für Kommunen im Ballungsraum, sondern vor dem Hintergrund der geplanten Wohnsitzaufgabe für Flüchtlinge auch für Kommunen im ländlichen Raum. Dies erfordert geeignete Strategien unter Koordinierung verschiedenster Akteure wie öffentlichen Institutionen, Privatpersonen und Unternehmen.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) hat hierzu einen neuen Leitfaden „Kommunale Handlungskonzepte - vom Beschreiben zum gemeinsamen Handeln“ vorgestellt, der Kommunen bei der Erstellung solcher Handlungskonzepte helfen soll. Er ist entstanden durch eine Analyse vorhandener Handlungskonzepte und Bündnisse für Wohnen in Nordrhein-Westfalen.

Dabei wurde deutlich, dass sich Zusammenschlüsse mehrerer Partner in lokalen Bündnissen, die gemeinsam neue

Wege gehen, bewährt haben. Die Einbindung der Stadtspitze und die enge Zusammenarbeit verschiedener Ämter, etwa des Planungs-, Wohnungs-, Sozial- und Liegenschaftsamtes, sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Handlungskonzept Wohnen.

In bestimmten Förderprogrammen zählt ein solches Konzept ohnehin zu den Fördervoraussetzungen, z.B. bei Maßnahmen der Quartiersentwicklung oder Maßnahmen bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen. Aber auch sonst kann ein solches Handlungskonzept helfen, Fördermittel optimal zu akquirieren und einzusetzen. Die Broschüre „Handlungskonzepte Wohnen - vom Beschreiben zum gemeinsamen Handeln“ kann hier heruntergeladen werden:

<http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohneninderStadt/index.php>

Az.: 20.4.1.2-001/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

469 Rege Beteiligung am Tag der Städtebauförderung

Nach dem gelungenen Auftakt im Jahr 2015 fand am Samstag, dem 21. Mai 2016, zum zweiten Mal der Tag der Städtebauförderung statt. In 530 Kommunen fanden über 900 Veranstaltungen rund um das Thema Städtebauförderung statt, bei denen sich Bürgerinnen und Bürger informieren und mitmachen konnten.

Der Tag der Städtebauförderung hat das Ziel, die Projekte der Städtebauförderung der Öffentlichkeit in diesem größeren Rahmen zu präsentieren sowie die Bürgerbeteiligung vor Ort zu stärken. Der Aktionstag ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag sowie Deutschem Städte- und Gemeindebund.

Bei Baustellenbesichtigungen, Stadtrundgängen, Ausstellungen, Fachveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Stadtteilsten konnten sich Bürgerinnen und Bürger am Tag der Städtebauförderung über Projekte der Städtebauförderprogramme Soziale Stadt, Stadtumbau Ost und West, Städtebaulicher Denkmalschutz, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren und Kleinere Städte und Gemeinden informieren.

Die Städtebauförderung von Bund und Ländern ist heute wichtiger denn je, denn die Städte und Quartiere stehen angesichts der aktuellen Zuwanderung vor großen Herausforderungen. Ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen, entscheidet sich vor allen in den Stadt- und Ortsteilen. Welche Aufgabe die Städtebauförderung dabei übernehmen kann und wie Bürgerinnen und Bürger sich begeistern lassen, ihr Lebensumfeld aktiv mitzugestalten, werden an diesem bundesweiten Aktionstag gezeigt.

Angesichts der hohen Integrationsanforderungen der Kommunen wird das BMUB die Mittel für die soziale Stadtentwicklung erhöhen. Ab 2017 sollen 300 Millionen Euro im Jahr mehr für diese Aufgabe bereitgestellt werden. Mit der Städtebauförderung unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern die Städte und Gemeinden beim demografischen, sozialen und ökonomischen Wan-

del sowie beim Klimaschutz - und das seit vielen Jahren. 2016 werden daher weitere 607 Mio. Euro Bundesmittel der Städtebauförderung und rd. 46 Mio. Euro Bundesmittel für das Programm Nationale Projekte des Städtebaus zur Verfügung gestellt.

Die Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de informiert darüber, welche Städte und Gemeinden mit Veranstaltungen an dem Aktionstag teilgenommen haben.

Az.: 20.2.3 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

470 Umfrage zu Klimaschutz, erneuerbaren Energien und Klimaanpassung

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) führt nach 2007/2008 und 2011/2012 erneut bei den Kommunen eine Umfrage zum Thema „Klimaschutz, erneuerbare Energien und Klimaanpassung in Kommunen“ durch. Ziel ist es zum einen, Informationen und Entwicklungen im kommunalen Klimaschutz, bei der Nutzung erneuerbarer Energien und bei kommunalen Anpassungsstrategien angesichts des Klimawandels abzufragen. Zum anderen sollen - insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen kommunalen Haushaltslage und der Fülle verschiedener Aufgaben, die die Kommunen zu bewältigen haben - auch aktuelle Handlungsbedarfe und Defizite identifiziert werden.

Der Städte- und Gemeindebund unterstützt diese Befragung und möchte herzlich dazu einladen sich an der Umfrage zu beteiligen. Die Ergebnisse werden in einer Publikation aufbereitet, die bei Teilnahme an der Umfrage direkt nach ihrem Erscheinen (voraussichtlich November 2016) zugeschickt wird. Die Umfrage wird ausschließlich online unter folgendem Link durchgeführt:

<http://umfrage.difu.de/index.php?sid=49786&lang=de> . Die Teilnahmefrist endet am 23. Juni 2016.

Für das Ausfüllen des Online-Fragebogens ist mit einem Zeitaufwand von bis zu 20 Minuten zu rechnen. Es besteht die Möglichkeit die Einträge zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu bearbeiten. Das Difu möchte ausdrücklich Kommunen zur Teilnahme einladen, die im Klimaschutz oder bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels noch wenig Erfahrung haben. Der Zeitaufwand beschränkt sich in diesem Fall auf wenige Minuten.

Die Einzeldaten werden streng vertraulich behandelt und es werden keine Rückschlüsse auf einzelne Kommunen möglich sein. Die Ergebnisse der Befragung werden ausschließlich in anonymisierter Form dargestellt. Bei Rückfragen steht Frau Kathrin Schormüller (E-Mail: schormueller@difu.de, Telefon: 0221/340308-11) zur Verfügung.

Az.: 20.0.6 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

471 Werkzeuge für Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel

Eine neue Broschüre des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) möchte Planerinnen und Planer der öffentlichen Verwaltung in Kommunen und Land-

kreisen bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Das BBSR hat 12 Forschungsprogramme und -projekte mit Bezügen zur Stadt- und Regionalentwicklung aus den Jahren 2014 und 2015 ausgewertet. Ziel war es, das Wissen zu Klimafolgen und Anpassung an den Klimawandel stärker zu bündeln.

Die Broschüre stellt die Forschungserkenntnisse und Werkzeuge zur Unterstützung von Kommunen und Regionen vor. 23 kommunale Beispiele und 31 praktisch anwendbare Werkzeuge zeigen, wie Planerinnen und Planer in Kommunen und Regionen bei der Klimaanpassung schon heute unterstützt werden können. Die Beispiele sind aufbereitet nach fünf Phasen des Planungsprozesses zur Klimaanpassung: Betroffenheit, Gefährdung, Maßnahmen, Umsetzung und Monitoring. Tabellarische Übersichten zu Arbeitshilfen, Forschungsberichten, Wissensportalen und interaktiven Web-Tools erleichtern den Zugang zum geeigneten Werkzeug.

Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2016/anpassung-klimawandel.html>.

Az.: 20.0.6-006/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

472 Pressemitteilung: Bessere Bedingungen beim Wohnungsbau nötig

Städte und Gemeinden sehen dringenden Verbesserungsbedarf bei den Instrumenten der Wohnraumentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Hierzu haben sie in der heutigen Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Bauwesen des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Vorsitz von Stefan Raetz, Bürgermeister der Stadt Rheinbach, ein Positionspapier mit kommunalen Forderungen verabschiedet. Darin werden insbesondere die Anhebung der Ausgleichsmittel für den Wohnungsbau, die Erhöhung der Wohnraumfördermittel des Landes NRW, die steuerliche Förderung des Wohnungsneubaus, neue planungsrechtliche Instrumente sowie eine bedarfsgerechte Novellierung des Landesentwicklungsplans gefordert.

Die Flüchtlingszuwanderung im letzten Jahr hat die bereits seit mehreren Jahren bestehende, angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt offenkundig gemacht. In vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fehlen für die unterschiedlichsten Bevölkerungskreise geeignete Wohnungen. Dies gilt nicht nur für Kommunen im Ballungsraum, die deutlich mehr bezahlbaren Wohnraum benötigen, sondern vor dem Hintergrund der geplanten Wohnsitzauflage für Flüchtlinge auch für Kommunen im ländlichen Raum.

Nach aktuellen Berechnungen der NRW.BANK und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV) entsteht alleine durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 und dem nachfolgenden Familiennachzug ein Wohnungsneubaubedarf von 120.000 Wohnungen. Zusätzlich erfordert der demografische Wandel bzw. das Wanderverhalten der Bevölkerung bis zum Jahr 2020 einen

Neubaubedarf von weiteren 280.000 neuen Wohnungen.

„Um den tatsächlichen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum in Deutschland zu decken, muss der Bund seine Ausgleichszahlungen für die soziale Wohnungsbauförderung von gegenwärtig einer Milliarde Euro auf mindestens zwei Milliarden Euro pro Jahr erhöhen“, führte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, aus. Diese Mittelерhöhung müsse das Land NRW eins zu eins weitergeben, das Fördervolumen der Wohnraumfördermittel von derzeit 800 Mio. Euro angemessen erhöhen und weiterhin Tilgungsnachlässe vorsehen, um dem sozialen Wohnungsbau auf dem Immobilienmarkt eine Chance zu geben.

„Der Wohnungsneubau wird in dem geforderten Umfang nicht realisiert werden können, wenn es nicht gelingt, kommunale und private Wohnungsbauunternehmen sowie Investoren in die Wohnungsbauoffensive einzubeziehen, planerische Hemmnisse abzubauen, die Forcierung von Innenentwicklungsmaßnahmen gesetzlich zu unterstützen, bautechnische Regelungen zu überprüfen und Energieeffizienzstandards abzubauen,“, so Raetz. Außerdem dürften die geplanten steuerlichen Erleichterungen für Investitionen in den Mietwohnungsbau nicht auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten beschränkt werden, sondern sollten allen Bauprojekten zugutekommen.

Angesichts von 11.000 ha Flächenbedarf, die das Bauministerium NRW für 400.000 neue Wohnungen errechnet hat, fordert der Ausschuss in seinem Positionspapier eine bedarfsgerechte Außenentwicklung. Dazu Raetz: „Maßnahmen der Innenentwicklung und der Nachverdichtung alleine werden in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt und geringen Innenentwicklungspotenzialen nicht ausreichen, um den festgestellten Wohnungsneubaubedarf zu erfüllen. Denn in den Stadtzentren und Ortslagen vieler Kommunen fehlt es an geeignetem Baugrund.“ Kommunen müssten auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können.

Dazu müssten Vorgaben durch die Regionalplanung so ausgestaltet werden, dass sie vor Ort eine Flexibilität zulassen und situationsgerecht angewendet werden können. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trage dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Dies setzte auch voraus, dass das 5-ha-Ziel im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans als Raumordnungsvorgabe aufgegeben werde. „Als politisches Ziel unterstützen es die Kommunen schon aus eigenem Interesse“, so Schneider, „als rechtliche Vorgabe ist es ungeeignet.“

Das Positionspapier „Kommunale Forderungen zur Verbesserung der Wohnungsbauentwicklung“ ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2016“ als Anlage zur [Pressemitteilung 28/2016](#) herunterzuladen.

Az.: 20.1.4.7

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

473 Neue Version des Online-Leitfadens „Klimalotse“

Das Umweltbundesamt hat den Online-Leitfaden „Klimalotse“ umfassend überarbeitet und noch besser auf die Bedürfnisse von Kommunen abgestimmt. Mit dem „Klimalotsen“ können Kommunen die Risiken des Klimawandels umschiffen und dessen Chancen gezielt nutzen. Er richtet sich vor allem an Entscheidungsträger in Städten und Gemeinden, etwa in Umweltämtern oder in der Stadtplanung.

Der „Klimalotse“ leitet den Anwender im Rahmen von fünf Modulen bei der Auseinandersetzung mit Klimafolgen in Deutschland und der Anpassung daran. Jedes Kapitel besteht dabei aus mehreren Textabschnitten zu den jeweiligen Unterthemen:

- Modul 1 „Klimawandel verstehen und beschreiben“
- Modul 2 „Verwundbarkeit erkennen und bewerten“
- Modul 3 „Maßnahmen entwickeln und vergleichen“
- Modul 4 „Strategieerstellung und Integration“
- Modul 5 „Beobachtung und Evaluation“

Die neue Version des „Klimalotsen“ ist dabei flexibler und betrachtet viele Aspekte der Klimaanpassung tiefergehend als zuvor: Über die fünf Module unterstützt der „Klimalotse“ Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung einer einfachen Anpassungsstrategie, einer integrierten Klimaschutz und -anpassungsstrategie oder einzelner Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels.

Die Bereiche „Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen“ sowie „Strategieerstellung und Integration“ wurden erweitert und an die Praxis in den Kommunen angepasst - rechtliche Neuerungen sowie zahlreiche Hinweise und Anregungen von Anwendern wurden aufgegriffen.

Zur schnelleren Orientierung illustrieren Bildergalerien die technischen Informationen anhand von Beispielen und Dokumenten einzelner Kommunen, wie zum Beispiel eine Reihe von Stadtratsbeschlüssen zur Umsetzung von Anpassungsprozessen, Karten zum Stadtklima, Ansätze zur interkommunalen Zusammenarbeit und erfolgreich implementierte Strategien.

Auf der Website des Umweltbundesamts können zudem erprobte Vorlagen heruntergeladen werden; zum Beispiel zur Dokumentation vergangener Extremereignisse oder eine Blaupause für die Erstellung einer Strategie. Für die Bearbeitung besonders herausfordernder Aufgaben liefert der „Klimalotse“ Hilfestellungen, beispielsweise über bewährte Tipps von Akteuren aus der Praxis oder in Form von Links zu anderen Instrumenten.

Anmerkung

Der „Klimalotse“ ist ein sinnvolles und leicht verständliches Tool für Kommunen, um sich ohne spezielles Vorwissen mit den Folgen der Klimaveränderung auch in Deutschland auseinander zu setzen. Kommunale Ent-

scheider werden für die Problematik zusätzlich sensibilisiert und bei der Erarbeitung von möglichen Maßnahmen und deren Bewertung unterstützt.

Der „Klimalotse“ kann auf der Internetseite des Umweltbundesamtes heruntergeladen werden unter www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse.

Az.: 23.1.7-001/008 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

474 Qualität der Badegewässer 2015 in Deutschland

Die Europäische Umweltagentur (EEA) hat am 25.05.2016 den aktuellen Bericht zur Qualität der EU-Badegewässer vorgestellt. Die EU stellt demnach den Badegewässern in Deutschland gute Noten aus. Fast 98 Prozent der beurteilten Badegewässer in Deutschland erfüllten im Jahr 2015 die Qualitätsanforderungen der EG-Badegewässerrichtlinie. 90 Prozent dieser Badegewässer erfüllten sogar die strengeren Anforderungen für ausgezeichnete Qualität. Hierbei sind neue oder veränderte Badegewässer, die noch nicht beurteilt werden können, nicht berücksichtigt.

In der Badesaison 2015 gab es in Deutschland insgesamt 2.292 Badegewässer, die nach der EG-Badegewässerrichtlinie überwacht wurden. Davon lagen 367 an der Küste von Nord- und Ostsee, 1.925 an Binnengewässern. Eine schlechte Wasserqualität wiesen in der Badesaison 2015 lediglich fünf, das bedeutet etwa 0,2 Prozent der Badegewässer, auf. Beim letzten EU-Bericht zur Gewässerqualität waren noch 14 Badestellen in Deutschland als mangelhaft eingestuft worden. Dies belegt, dass die Badegewässerqualität zunehmend steigt.

Anmerkung

Am 24.03.2006 trat die novellierte europäische Richtlinie über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung in Kraft. Die Richtlinie wurde in Deutschland in 16 Länderverordnungen umgesetzt. Seit der Badesaison 2008 werden die Badegewässer nach der neuen EU-Richtlinie überwacht. Die Ergebnisse der wasserhygienischen Untersuchungen aus den Bundesländern fasst das Umweltbundesamt zusammen, prüft sie auf Stimmigkeit und leitet sie über das Bundesumweltministerium an die EU-Kommission weiter. Diese erstellt abschließend eine Qualitätseinstufung aller europäischen Badestellen.

Die Auswertung kann im Internet abgerufen werden unter www.eea.europa.eu/themes/water/status-and-monitoring/state-of-bathing-water/country-reports-2015-bathing-season/germany-2015-bathing-water-report/view.

Az.: 23.0.15-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

475 Deutscher Lokaler Nachhaltigkeitspreis „Zeitzeichen“

Zum zehnten Mal verleiht der Netzwerk21Kongress diesem Jahr den Deutschen Lokalen Nachhaltigkeitspreis Zeitzeichen. Damit wird beispielhaftes Engagement für eine lebenswerte Zukunft ins öffentliche Bewusstsein

gerückt. Vorbildliche Initiativen, die die Zeichen der Zeit erkannt haben und zum nachhaltigen Handeln ermuntern, erfahren Wertschätzung.

Die feierliche Preisverleihung wird im Rahmen des 10. Netzwerk21Kongresses ausgerichtet, der am 27. und 28. Oktober 2016 im Dortmunder Rathaus unter dem Motto „Globale Nachhaltigkeitsziele - Von der UN ins Quartier“ stattfindet. Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V., die Stadt Dortmund und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) sind Mitveranstalter.

Der bundesweite Kongress ist eine wichtige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung lokaler Nachhaltigkeitsinitiativen. Die Bewerbungsfrist für den mit insgesamt 14.000 Euro dotierten Deutschen Lokalen Nachhaltigkeitspreis endet am 10. Juli 2016. Ausgezeichnet werden Projekte und Engagement in den Kategorien Initiativen, Unternehmen, Kommunen, Jugend, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Kommunikation und internationale Partnerschaften.

Weitere Informationen zur Ausschreibung des Deutschen Lokalen Nachhaltigkeitspreises können abgerufen werden auf der Internetseite:

<http://www.netzwerk21kongress.de/de/zeitzeichen.asp>.

Az.: 23.2.4-001/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

476 Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal

Die LAG 21 hat mit Fördermitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den „Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal“ erstellt. Mit dem Nachhaltigkeitsbericht verfolgt die LAG 21 NRW das Ziel, unterschiedliche qualitative und quantitative Tendenzen einer Nachhaltigen Entwicklung auf der kommunalen Ebene in NRW abzubilden. Es soll so ein Gesamteindruck über den Status Quo, aber auch die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit für das Spektrum der strukturell unterschiedlichen Kommunen in NRW aufgezeigt werden.

Der Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal ist in den Prozess zur Erarbeitung und Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet. Er leistet über die erhobenen qualitativen Informationen zu Strukturen und Prozessen einer Nachhaltigen Entwicklung auf der kommunalen Ebene einen Beitrag zum landesweiten Indikatorenset, mit dem ein kontinuierliches Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung sowie die Evaluation der landesweiten Nachhaltigkeitsstrategie turnusmäßig erfolgen soll.

Der qualitative Teil des Berichtes basiert auf der Methodik der 2012 veröffentlichten „Rio +20 Studie“ und schreibt diese mit aktuellen Erkenntnissen über die Strukturen und Prozesse einer Nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen fort. Der quantitative Teil des Berichtes präsentiert insgesamt 21 Nachhaltigkeitsindikatoren sowie unterschiedliche kleinteilige Differenzierungen, deren zugrunde liegende Daten für alle 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhoben und aufbereitet worden sind.

Die Langfassung des Nachhaltigkeitsberichtes nrwkommunal sowie die gekürzte Fassung des Berichtes können auf der Internetseite der LAG 21 unter <http://www.lag21.de/themen-und-projekte/forschung/aktuelle-projekte/nrwkommunal.html> heruntergeladen werden.

Az.: 23.2.2-004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

477 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Ablagerung von Bauaushub

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit eines Bescheides des Landratsamts Rems-Murr-Kreis bestätigt, mit dem einem Bürger die Beseitigung von Erdaushub auf seinem Grundstück aufgegeben worden ist. Denn die Ablagerung von Bauaushub sei keine abfallrechtlich zulässige Geländeauffüllung, entschieden die Mannheimer Richter im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Beschluss vom 25.05.2016, Az.: 10 S 236/16).

Der Antragsteller hatte Bauaushub aus der Baugrube seines privaten Bauvorhabens auf zwei ihm gehörenden Grundstücken in der Gemeinde Auenwald abgelagert. Im Mai 2015 verlangte die zuständige Kreisbehörde vom Antragsteller, diesen Aushub zu beseitigen und anschließend das betreffende Gelände fachgerecht zu begrünen. Zugleich ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Der Antragsteller blieb mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ohne Erfolg. Auch die Beschwerde zum VGH blieb erfolglos.

Die Mannheimer Richter führten aus, dass es sich bei der Ablagerung des Erdaushubs nicht um eine Geländeauffüllung handele, die abfallrechtlich als eine ordnungsgemäße Verwertung des Baugrubenaushubs zu beurteilen sei. Verwertung im abfallrechtlichen Sinn sei jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt würden, indem sie andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Diese Voraussetzungen seien hier offensichtlich nicht erfüllt, so der VGH. Denn der in Rede stehende Erdaushub aus der Baugrube des Antragstellers ersetze keinen Rohstoff.

Auch im Übrigen sei der angefochtene Bescheid voraussichtlich rechtmäßig, so der VGH weiter. So stehe eine abfallrechtliche Anordnung im behördlichen Ermessen und Anhaltspunkte für Ermessensfehler der Abfallrechtsbehörde fehlten. Insbesondere der vom Antragsteller behauptete Konsens zwischen ihm und dem Antragsgegner, dass dieser von einer Beseitigungsverfügung absehen werde, bestehe nicht.

Der Beschluss des VGH Mannheim ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die bloße private Ablagerung von Aushub führt diesen nicht einer aus abfallrechtlicher Sicht sinnvollen Weiterverwertung zu. Für Kommunen und Landkreise muss in diesen Fällen die Möglichkeit bestehen, auf eine ordnungsgemäße Verwertung hinzuwirken und private Ablagerungen oder Deponien zu verhindern.

Az.: 25.0.5-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

478 8.279 kommunale Klimaprojekte bundesweit gefördert

Der Bund hat im Rahmen der so genannten Kommunalrichtlinie bisher 8.279 Klimaschutz-Projekte in Kommunen gefördert. Das Fördervolumen betrug 388,3 Millionen Euro (Stand: 20. April 2016), die Gesamtvorhabensumme rund eine Milliarde Euro. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (18/8488) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/8143) hervor. Laut Antwort wurden Projekte in 2.732 Kommunen unterstützt. 6.310 Vorhaben seien bereits abgeschlossen, weitere 1.779 laufen derzeit und 190 seien bereits bewilligt.

Die Kommunalrichtlinie ist eine der Fördermöglichkeiten innerhalb der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Die Richtlinie ermöglicht es Kommunen laut Antwort, „Fördermittel für strategische und investive Klimaschutzprojekte“ zu beantragen. Die Förderquote betrage zwischen 20 und 65 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen bis zu 90 Prozent. Weitere Fördermöglichkeiten für Kommunen sind nach Darstellung der Bundesregierung im Rahmen der NKI unter anderem bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, bei der Einführung von Hybridbussen und im Rahmen der Kälterichtlinie möglich.

Kommunen können laut Antwort auch Unterstützung durch das BMUB-Programm „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS-Förderprogramm) erhalten. Seit 2011 seien in diesem Rahmen rund 2,1 Millionen Euro an die kommunale Ebene geflossen. Insgesamt habe das Fördervolumen des DAS-Förderprogrammes seit Bestehen bei rund 14 Millionen Euro gelegen, schreibt die Bundesregierung.

Die Fragesteller hatten sich zudem nach der Evaluation und Treibhausgaseinsparungen der NKI erkundigt. Laut Antwort wird die NKI aktuell für den Zeitraum 2012 bis 2017 evaluiert. Mit einem Ergebnis sei Anfang 2017 zu rechnen. Eine Evaluation für den Zeitraum 2008 bis 2011 habe ergeben, dass durch die NKI-Aktivitäten „etwa 4,3 Millionen Tonnen CO₂ gegenüber einer Referenzentwicklung ohne NKI vermieden wurden“, heißt es in der Antwort.

Die Kommunalrichtlinie ist für Kommunen ein wichtiges Instrument zur Realisierung klimaschützender Maßnahmen vor Ort. Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die verstärkte Förderung finanzschwacher Kommunen elementar, damit Klimaschutz überall in Deutschland stattfinden kann. Zurzeit wird die Kommunalrichtlinie überarbeitet, das Inkrafttreten ist zum 01.07.2016 vorgesehen. Das erste Förderfenster wird bis zum 30.09.2016 geöffnet sein. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Förderschwerpunkte zu überarbeiten, neue Förderschwerpunkte einzuführen und den Kreis der Antragsberechtigten zu erweitern.

Az.: 23.1.7-001/008 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

479 Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes

Das Umweltministerium NRW hat im Mai 2016 Handlungsanweisungen und Informationen zur Bekämpfung

des so genannten Jakobskreuzkrautes herausgegeben. Die Handlungsanweisungen und Informationen sind vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV NRW) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer (LWK NRW) erstellt worden. Die Handlungsanweisungen sowie Informationen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall, Abwasser und dort unter dem Dateinamen „Jakobskreuzkraut“ abgerufen werden.

Az.: 26.0.6-001 qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

480 Europäischer Gerichtshof zur Aufhebung der Präklusionswirkung

Das MKULNV hat mit Erlass vom 30.05.2016 an die Umweltschutzbehörden des Landes NRW Vollzugshinweise für das für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgrund der Rechtsprechung des EUGH zur Aufhebung der Präklusionswirkung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz bis zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen gegeben.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 15.10.2015, Rs. C-137/14, entschieden, dass die Präklusionsvorschriften der § 2 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als europarechtswidrig anzusehen sind, da sie gegen Art. 11 der Richtlinie 2011/92 (UVP-Richtlinie) und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 (IED-Richtlinie) verstoßen. Die Präklusionsvorschriften beschränken nach Auffassung des Gerichtshofs in unzulässiger Weise die Gründe, auf die ein Rechtsbehelfsführer einen gerichtlichen Rechtsbehelf stützen kann. Sie stellen damit Bedingungen auf, welche die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten europarechtswidrig einschränken.

Auch wenn die Präklusionsvorschrift des § 10 Abs. 3 S. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht Gegenstand der Entscheidung des EuGH war, ist sie entsprechend seinen Ausführungen als europarechtswidrig einzustufen. Sie schränkt die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten aus denselben Gründen wie § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG unzulässig ein und verstößt damit gegen die vorstehend genannten europäischen Gerichtszugangsregelungen. Dies hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 31.03.2016 (Aktenzeichen 8 B 1341/15) bestätigt.

Die zuständigen Behörden haben daher die Präklusionsvorschrift nach § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG nicht anzuwenden, soweit der EuGH die nationalen Präklusionsvorschriften für europarechtswidrig erklärt hat. Europarechtswidrig sind die Vorschriften nach den Ausführungen des EuGH insoweit, als sie die Gründe beschränken, auf die ein Rechtsbehelfsführer einen Rechtsbehelf stützt. Nicht für europarechtswidrig hat der EuGH demgegenüber eine Beschränkung der Gründe erklärt, die im Verwaltungsverfahren gegen eine Verwaltungsentscheidung geltend gemacht werden können. Danach ist der Ausschluss von Einwendungen im Verwaltungsverfahren nach § 10 BImSchG bzw. des Verfahrens nach § 17 Abs. 1a i. V. m. Abs. 3 BImSchG weiter zulässig.

Das BMUB beabsichtigt, § 10 Abs. 3 BImSchG im Rahmen der aktuellen Änderung des UmwRG entsprechend anzupassen. Bis zur Änderung des BImSchG gibt das MKULNV mit dem Erlass Vollzugshinweise für die Umweltschutzbehörden. Der Erlass steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung.

Az.: 23.0.16-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

481 Landgericht Saarbrücken zu Schäden durch Baumwurzeln

Das Landgericht Saarbrücken (LG Saarbrücken) hat mit Urteil vom 26.04.2016 (Az. 14 S 26/15) entschieden, dass Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum fester Bestandteil des Straßengrundstücks gemäß § 94 BGB sind. Wird danach ein solcher Grundstücksanschluss (= Leitungsstrecke zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße und der privaten Grundstücksgrenze) durch Baumwurzeln von städtischen Bäumen beschädigt, so hat die Stadt keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, weil kein Schaden eines Dritten eingetreten ist.

Denn steht die beschädigte Grundstücksanschlussleitung gemäß § 94 BGB im Eigentum der Stadt als Straßengrundstückseigentümer, so liegt kein Drittschaden vor, der durch die Haftpflichtversicherung zu regulieren ist. Das LG Saarbrücken stellt maßgeblich darauf ab, dass die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrundstück auch nicht als sog. Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Insbesondere wird nach dem LG Saarbrücken eine Grundstücksanschlussleitung auch wegen der damit verbundenen Höhe der Kosten nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Straßengrundstück eingebaut (vgl. BGH, Urteil vom 20.09.1968 - Az. V ZR 55/66, NJW 1968, Seite 2331).

Darüber hinaus weist das LG Saarbrücken darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung selbst dann fester Bestandteil des Straßengrundstücks ist, wenn der private Grundstückseigentümer diese selbst und auf eigene Kosten in das öffentliche Straßengrundstück eingebaut hat, um das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser über diese Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasserkanalisation zuzuführen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Eine Stadt bzw. Gemeinde hat nach dem OVG NRW (Beschluss vom 21.06.2010 - Az.: 15 A 426/10 - abrufbar unter www.nrwe.de) das Recht, in der Abwasserbeseitigungssatzung zu bestimmen, wo die öffentliche Abwasseranlage anfängt bzw. wo diese endet. Es ist daher rechtlich zulässig zu bestimmen, dass die öffentliche Abwasseranlage am Anschlussstutzen des öffentlichen Hauptkanals endet und die „Querverbindungen“ private Abwasserleitungen sind.

Unabhängig davon gibt es zurzeit in der Rechtsprechung keine einheitliche Linie dazu, wem eigentumsrechtlich die

Abwasserleitungen in fremden Grundstücken (z. B. die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßen Grundstück) zuzuordnen sind. So geht bislang ein Teil der Rechtsprechung davon aus, dass der Grundstücksanschluss, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, aber im öffentlichen Straßengrundstück verlegt worden ist, fester Bestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 94 BGB ist, also eigentumsrechtlich dem Eigentümer des Straßengrundstücks zuzuordnen ist (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 20.09.1968, Az.: V ZR 55/66 - NJW 1968, S. 2331 - Abwasserleitung als fester Bestandteil nach § 94 BGB des fremden Grundstücks; LG Saarbrücken, Urteil vom 26.04.2016 - Az. 14 S 26/15 - LG Köln, Urteil vom 12.11.2015 - Az.: 24 C 23/15 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.08.2015 - Az.: 9 LA 1/14 -; OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 - Az.: 19 U 17/12 - Verrohrung ist fester Bestandteil des Grundstücks i. S. d. § 94 BGB - diese Einordnung hat der BGH, Beschluss vom 17.10.2013 - Az.: V ZR 15/13 -; VG Gelsenkirchen; Urteil vom 05.07.2012, Az.: 13 K 524/11 - S. 16 der Urteilsgründe, wonach der Grundstücksanschluss fester Bestandteil i. S. d. § 94 BGB des Straßengrundstücks ist; OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 - Az.: 19 U 17/12 - zu einer Gewässerrohrung).

Ein anderer Teil der Rechtsprechung nimmt hingegen an, dass der Grundstücksanschluss lediglich als Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 BGB anzusehen ist (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 02.12.2011 - Az.: V ZR 120/11 - Wasserleitung in fremden Grundstück ist dem Versorgungsträger zuzuordnen; BGH, Urteil vom 26.04.1991, Az.: V ZR 346/89 - Rz. 11 bei juris - Grundstücksanschluss ist kein Bestandteil des Straßengrundstücks, wobei sich der BGH an die Einordnung der Vorinstanz gebunden sah; BGH, Urteil vom 02.12.2005, Az.: V ZR 35/05 - NJW 2006, S. 990 zur Wasserleitung, die nachträglich zum Scheinbestandteil i. S. d. § 95 BGB gemacht werden kann; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2015 - Az.: 5 K 7702/14 - abrufbar unter: www.nrwe.de -; OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 - Az.: 14 A 2688/09 -; OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2010 - Az.: 15 A 426/10 -; VG Arnsberg, Urteil vom 23.1.2012 - Az.: 8 K 1522/11-; VG Münster, Urteil vom 15.10.2008 - Az.: 3 K 1498/07 -).

Sind Abwasserleitungen in fremden Grundstücken demnach ein fester Bestandteil dieses Grundstücks (§ 94 BGB), dann gehören sie eigentumsrechtlich dem Eigentümer des fremden Grundstücks (z. B. dem Eigentümer des Straßengrundstücks). Sind Abwasserleitungen hingegen ein Scheinbestandteil des fremden Grundstücks (§ 95 BGB), so sind sie eigentumsrechtlich demjenigen zuzuordnen, der sein Abwasser durch diese Leitung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung zuführt (vgl. VG Münster, Ur. vom 15.10.2008 - Az.: 3 K 1498/07 -; VG Arnsberg, Ur. vom 23.01.2012 - Az.: 8 K 1522/11).

Der BGH hat sich bislang mit dieser Rechtsfrage nicht mehr auseinandergesetzt. Das LG Saarbrücken hat sich der Rechtsprechungslinie angeschlossen, die davon ausgeht, dass eine private Grundstücksanschlussleitung in einem öffentlichen Straßengrundstück eigentumsrechtlich dem Eigentümer des Straßengrundstücks zuzuordnen ist.

Az.: 24.1.3.2 qu

Mitt. StGB NRW Juli-August 2016

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.